

Kriseninterventionsteam
- KIT -

Bericht

**über die
Untersuchung
schwerwiegender Fälle
von Intensivtätern
im Kinderbereich**

Hannover, 01.08.2003

 **Niedersachsen**

Mitglieder der Task Force- KIT:

Ludwig Hecke (Vorsitz)	Bezirksregierung Hannover Dez. 407 - NLJA
Marion Völkening	Bezirksregierung Hannover Dez. 407 - NLJA
Hans- Jörg Bethge	NLKH Hildesheim - Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Winfried Bodenbug	LKA Hannover Dez. 24 - LBfJ
Joachim Rollert	Bezirksregierung Hannover – Dez. 402 AS Nienburg

Dem Kriseninterventionsteam waren darüber hinaus als weitere
Mitarbeiter zugeordnet

Brigitte Wagner	Bezirksregierung Hannover Dez. 407 - NLJA
Helmuth Schlagowski (Geschäftsführung)	Bezirksregierung Hannover Dez. 407 - NLJA
Carola Gustedt (ab 13.01.2003)	LKA Hannover Dez. 24
Sandra Schumann (ab 03.06.2003)	LKA Hannover Dez. 24

Die Durchführung der Fallanalyse sowie deren Auswertung lag in den Händen der MitarbeiterInnen des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) Frau Brigitte Wagner und Herrn Helmuth Schlagowski, unter Beteiligung jeweils eines Mitglieds des Kriseninterventionsteams aus dem NLJA.

Inhalt:

1. Einleitung

2. Auftrag

3. Methode

3.1. Beschreibung der Untersuchung

3.2. Rahmen

3.3. Untersuchungsgruppe

3.4. Leitfaden

3.5. Rahmenbedingungen

3.6. Durchführung

4. Ergebnisse

4.1. Statistische Auswertung

4.2. Auswertung der Fallanalyse

4.2.1. Materielle Not

4.2.2. Soziales Umfeld und Integration

4.2.3. Einfluss subkultureller Milieus

4.2.4. Erziehungskompetenzen

4.2.5. Migration

4.2.6. Beziehungserfahrungen

4.2.7. Institutionelle Reaktionen

4.2.8. Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe

4.2.9. Kooperation

4.2.10. Schule

4.2.11. Risikofaktoren im System

5. Weiterarbeit

Anlage: Leitfaden

1. Einleitung

In den Medien heißen sie öffentlichkeitswirksam „Monsterkids“ oder „Terrorkids“ und versetzen, glaubt man den Medienberichten, ganze Stadtteile in „Angst und Schrecken“ oder verwandeln „Schulhöfe in Zonen der Gewalt“. Dabei ist die Rede nicht von hochkriminellen Straftätern, sondern von Kindern, die nicht einmal 14 Jahre alt sind. So sind es auch in erster Linie nicht die Taten selbst, die verunsichern, sondern die immer wieder behauptete Aussage, dass die Täter „immer jünger“ und „immer brutaler“ werden.

In der Fachöffentlichkeit spricht man etwas weniger dramatisch und um Sachlichkeit bemüht von „jungen Serientätern“, „Mehrfach- und Intensivtätern“, „hochdelinquenten“ oder einfach nur von „schwierigen Kindern“. Die Jugendhilfe als die primär zuständige Instanz sieht sich immer stärker mit der Frage konfrontiert, welche eigenständigen sozialpädagogischen Interventions- und Erledigungsstrategien sie im Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entwickelt.

Folglich haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Projekte der Problematik der „strafunmündigen Intensivtäter“ gewidmet. Während in anderen Bundesländern entweder Institute beauftragt (Konzeption, Durchführung, Evaluation etc.) oder Projektgruppen mit entsprechender personeller Ausstattung gebildet wurden, entschied sich Niedersachsen für einen anderen Weg und siedelte das multidisziplinär zusammengesetzte Kriseninterventionsteam (KIT) bei der Bezirksregierung Hannover – Dezernat 407- Nds. Landesjugendamt - an. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben wurden dem Team zusätzliche Mitarbeiter von Polizei und Landesjugendamt zugeordnet.

Hinsichtlich der vielfach behaupteten besorgniserregenden Entwicklung zeigt ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), dass in der Tat die Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen seit Anfang der neunziger Jahre relativ konstant gestiegen ist.

Dieser Trend hat sich nach der bundesweiten Statistik von 1999 nun erstmals nicht fortgesetzt. In Niedersachsen gehen die Zahlen der tatverdächtigten Kinder ebenfalls seit dem Jahre 2000 zurück. Kein Grund zur Entwarnung, aber sicherlich auch kein Anlass zur Dramatisierung. Selbst bei gut einem Viertel der sogenannten „strafunmündigen Mehrfach- und Intensivtäter“, die im Rahmen der durchgeführten Erhebung näher untersucht wurden, gehen Fachkräfte von einem temporären Phänomen aus. Von dieser Prämisse geht auch der Kabinettsbeschluss vom 25.09.2002 aus, der mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket gerade die wenigen Einzelfälle im Blick hat, wo **„die Anwendung des breiten Spektrums vielfältiger Hilfen für junge Menschen und ihre Familien nicht in jedem Fall rechtzeitig und konsequent erfolgt bzw. die Zusammenarbeit der Beteiligten (wie Eltern, Jugendamt, Polizei und Schule) nicht ausreichend gelingt“** (Kabinettsbeschluss vom 25.09.2002, S. 2).

2. Auftrag

Ziel der Fallanalyse hochdelinquenter Kinder war es einerseits festzustellen, ob es in den unterschiedlichen Lebensläufen wiederkehrende Schlüsselsituationen gibt, aus denen im Sinne eines „Frühwarnsystems“ Kriterien abgeleitet werden können, um die krisenhafte Zuspitzung familiärer Situationen sowie den Beginn krimineller Karrieren möglichst frühzeitig zu erkennen und unterstützend tätig zu werden.

Andererseits verfolgte sie das Ziel, Kooperationen bei der Bearbeitung von Fällen transparent zu machen, die Wirkungsweise des jeweiligen Bereiches besser darzustellen und Möglichkeiten aufzeigen, wie eine effektive Zusammenarbeit der beteiligten Systeme im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive auf den Einzelfall gestaltet werden kann.

Nach Beginn der Vorbereitungen wurde durch Beschlüsse auf politischer Ebene der Untersuchungsauftrag dahingehend erweitert, dass auch Feststellungen dahingehend getroffen werden, ob die Durchführung einer „geschlossenen Unterbringung“ für die zu untersuchenden Fälle eine adäquate Lösung darstellen würde.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der „Fallanalyse“ zusammen, wobei die Präsentation der Ergebnisse aufgrund der eingeschränkten Rahmenbedingungen und des angewandten Untersuchungskonzeptes zwangsläufig weitgehend auf der beschreibenden Ebene bleiben muss.

3. Methode

3.1 Beschreibung der Untersuchung

Im Verlauf der Diskussion um eine möglichst effektive und arbeitsökonomische Erfüllung seines Auftrages hat sich das KIT für die Durchführung der Untersuchung in der Form der strukturierten Befragung vor Ort entschieden. Mehrere Gründe waren hierfür ausschlaggebend:

Der Untersuchungsaufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden, da die personellen und finanziellen Ressourcen äußerst begrenzt waren. Damit schied auch eine Vergabe des Untersuchungsauftrages an ein externes Institut von Beginn an aus.

Gemäß des vom KIT beschlossenen Vorgehens sollte jeweils ein KIT- Mitglied sowie zwei Mitarbeiter des NLJA gemeinsam die Befragungen durchführen. Aufgrund dieser Besetzung waren einerseits angemessene Rahmenbedingungen für ein Fallgespräch sowie die Protokollierung der Ergebnisse gewährleistet.

Die zeitliche Steuerung der einzelnen Gesprächstermine und die Dokumentation der Ergebnisse mussten in der Verantwortung des KIT bleiben, da der für die Untersuchung zur Verfügung stehende Zeitrahmen sehr begrenzt war.

Mit der Entscheidung, dass für die Erfüllung des Auftrages weder finanzielle Mittel noch zusätzliches Personal für diese Aufgabe bereitstanden, war andererseits auch impliziert, dass die Untersuchung unter stark eingeschränkten Rahmenbedingungen durchzuführen war.

Demzufolge gäbe es aus forschungsmethodischer Sicht sicherlich zahlreiche Einwände, dennoch werden sich einige wichtige Grundaussagen in der Zusammenfassung treffen lassen. Deutlich wurde aber im Zusammenhang dieser Untersuchung auch, dass Fallverläufe im Rahmen von Hilfen zur Erziehung noch deutlich stärker in den Mittelpunkt wissenschaftlichen Interesses rücken müssen, um einerseits zu gesicherten Aussagen über Wirkungen und Wirksamkeit bestimmter Angebote, aber auch zur Effizienz des Systems „erzieherische Hilfen“ insgesamt zu gelangen, wie dies auch der 11. Kinder- und Jugendbericht (KJB) konstatiert.

Da jede einzelne Phase der Untersuchung im KIT diskutiert und damit einer externen Kontrolle zugänglich gemacht wurde, ist eine gewisse Orientierung an wissenschaftlichen Mindeststandards auch im vorliegenden Fall durchaus gegeben.

3.2. Rahmen

Seitens der Jugendämter waren an den Gesprächen unterschiedliche Personengruppen beteiligt, auf deren Zusammensetzung das KIT keinen Einfluss nahm. In der Regel beteiligten sich aus dem Allgemeinen Sozialdienst die (fallverantwortlichen) Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen, die im Hinblick auf den zu erörternden Einzelfall über die größten Detailkenntnisse verfügten und/oder für die Durchführung der Hilfen zur Erziehung zuständig waren. In den überwiegenden Fällen nahmen auch der Amtsleiter oder die Amtsleiterin, sowie im Einzelfall auch der Dezernent oder die Dezernentin an den Gesprächen teil.

Die Gespräche dauerten pro Fall zwischen 45 und 90 Minuten. Einleitend standen immer Fragen nach der Person des Kindes im Vordergrund. Da in der Regel die fallbearbeitenden Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen als diejenigen Personen, die über die relevanten Informationen verfügen, an den Gesprächen teilnahmen, konnte relativ schnell ein Bezug zu dem jeweiligen Fall und dessen Hintergründen hergestellt werden. Dies wurde auch dadurch erleichtert, dass sowohl Interviewer als auch Interviewte einen ähnlichen Erfahrungshintergrund hatten und daher die Verständigung über die Antwortkategorien bzw. die Bandbreite der Variationen kein Problem darstellten.

Die Frage der Möglichkeit geschlossener Unterbringung als geeigneter und notwendiger Betreuungsform wurde bewusst an das Ende des Gespräches gestellt. Die im Verlauf der explorativen Phase eingetretene Sicherheit und das in der Regel zunehmende Interesse der Befragten ließen erwarten, dass auf diese Frage eine offene, fachlich begründete Antwort gegeben wurde, die sich logisch konsistent zu den vorherigen Antworten verhielt.

Für die Untersuchung selbst war ein Zeitraum von 6 Monaten eingeplant. Aufgrund der mit zunehmender Konkretisierung des Projektes auftauchenden Fragen nach der Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und der notwendigen Klärungsprozesse schmolz dieser Zeitraum auf knapp 3 Monate zusammen. In diesem Zeitraum, in den zusätzlich die Osterferien fielen, waren mit insgesamt 23 Jugendämtern Fallgespräche zu führen, wobei die gesamte Organisation und Durchführung dieser Gespräche von einem KIT- Mitglied und zwei dem Team zugeordneten Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterin des NLJA ausnahmslos neben der weiterlaufenden Abwicklung dienstlicher Tätigkeiten zu leisten war.

3.3 Untersuchungsgruppe

Die PKS wies im Jahre 2001 eine Zahl von 556 straffälligen Kindern unter 14 Jahren mit mindestens 5 Taten oder mindestens zweimaligen Gewalttaten aus.

Die für die Fallanalyse erforderliche Erhebung wurde durch das Nds. Innenministerium initiiert. Die Fallerhebung, die sich auf den Tatzeitraum 01.01.2001 bis 01.09.2002 (20 Monate) bezog, erfolgte gem. den im FS-Erlass Nr. 9548 festgelegten Kriterien, die im KIT als Definition für „junge Intensivtäter“* übernommen wurden. Nachdem die Beauftragten für Jugendsachen die Einzelauswertungen erstellt hatten, wurden die von den Polizeibehörden übermittelten Daten in einem Raster zusammengestellt (116 Fälle) und vom LKA fachlich überprüft. Für die durchzuführende Fallanalyse des KIT verblieben letztlich 69 Einzelfälle, bei denen aus polizeilicher Sicht die Definition „Intensivtäter“ zutrifft und die Frage der geschlossenen Heimunterbringung im Rahmen der Jugendhilfe zu prüfen war.

Bezogen auf diese 69 Fälle stellte das KIT in einer weiteren inhaltlichen Betrachtung fest, dass aus seiner Sicht in 4 Fällen die Kriterien des MI nicht erfüllt und daher diese Kinder nicht in die Fallanalyse einzubeziehen wären. 16 weitere Fälle wurden zurückgestellt, da in diesen Fällen lt. Liste des LKA bereits erzieherische Maßnahmen durchgeführt wurden.

Somit verblieben insgesamt 49 Einzelfälle als Ausgangsbasis für die durchzuführende Fallanalyse.

In einem weiteren Schritt wurde die vorgelegte Liste um zusätzliche Informationen z. B. zum Aufenthaltsstatus erweitert, da sich gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII bei Nichtvorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII ergibt, wenn Ausländer rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im

* Gem. Definition des Nds. Innenministeriums waren hierunter „diejenigen minderjährigen Tatverdächtigen zu sehen, bei denen es aufgrund der persönlichen Entwicklung und der Art und Anzahl der begangenen Straftaten geboten ist, umgehend zu reagieren...“ Zum Kreis der Intensivtäter gehört danach, wer innerhalb eines Jahres eine Vielzahl von gleichartigen oder verschiedenen Straftaten begangen hat, oder mehrere auffällige Gewalttaten begangen hat, insbesondere wenn deren Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen; dabei kann die Wiederholungsgefahr auch in ihrem kriminellen Umfeld (Banden, Cliquen) begründet sein, oder wer trotz Sanktionsmaßnahmen des Jugendamtes, Jugendrichters ganz offensichtlich nicht von delinquentem Verhalten abgebracht werden kann.

Inland haben. Allerdings wurden die Angaben zum ausländerrechtlichen Status durch die Polizei nur aufgrund der vorliegenden Daten dokumentiert.

3.4 Leitfaden

Zur Vorbereitung der Untersuchung war es notwendig, die thematischen Schwerpunkte der Befragung näher zu klären. Im Rahmen mehrerer Sitzungen formulierte das KIT zentrale Fragestellungen und erarbeitete einen Gesprächsleitfaden (s. Anhang). Die Fragestellungen griffen zum Teil auf Annahmen und Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Fachliteratur, teilweise auf Fragestellungen aus der Beratungspraxis der Mitarbeiter des NLJA sowie der Schule, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Polizei zurück.

3.5 Durchführung

Um die insgesamt 23 Jugendämter in ganz Niedersachsen, auf die sich die 49 Fälle verteilten, für eine Zusammenarbeit hinsichtlich der durchzuführenden Untersuchung zu gewinnen, wurden u. a. die regionalen Arbeitstagen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) genutzt, um die Arbeit des KIT und dessen Auftrag vorzustellen. Dabei traf die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses weitgehend auf Verständnis, da die Jugendämter bereits selbst eine fachliche Diskussion über die Betreuung hochdelinquenter Kinder in der Jugendhilfe begonnen hatten.

Ab Ende Januar 2003 begann die Planung der konkreten Fallgespräche. Das erste Gespräch fand am 24.01.2003 statt und hatte noch den Charakter eines „Pretests“, um den seitens des KIT entwickelten Gesprächsleitfaden zu erproben. Im Rahmen dieses ersten Gespräches deuteten sich bereits erste Probleme hinsichtlich der Identifizierung der anonymisierten Einzelfälle anhand der wenigen Merkmale, die dem KIT bekannt waren, an. Erst durch den seit dem 27.03.2003 vorliegenden Erlass des MI, der die Weitergabe der vom LKA bis dahin zurückgehaltenen persönlichen Daten der Tatverdächtigen über das KIT an die jeweiligen Jugendämter ermöglichte, waren konkrete Fallzuordnungen bei den Jugendämtern möglich und konnten weitere Gesprächstermine vereinbart werden.

4. Ergebnisse

4.1 Statistische Auswertung

Von den **49 Jungen und Mädchen**, die nach den ersten Erkenntnissen des KIT für eine Untersuchung in Frage kamen, waren

- in 4 Fällen nach genauerer Überprüfung die vom Nds. Innenministerium festgelegten Kriterien für die Zuordnung zur Gruppe der „Intensivtäter“ nicht erfüllt,

- 4 Kinder bereits vor dem Stichtag oder während des Untersuchungszeitraumes ins Ausland, andere Bundesländer, Landkreise oder mit unbekanntem Ziel verzogen, so dass eine Untersuchung der Fälle nach Auffassung der Jugendämter nicht mehr sinnvoll erschien,
- in 3 Fällen die Identität des Kindes nicht zu klären und
- 2 Kinder dem Jugendamt nicht bekannt.

Im Fall eines Kindes, das zwischenzeitlich mit seiner Familie mit unbekanntem Ziel verzogen ist, bestand nach Auffassung des bisher zuständigen Jugendamtes aufgrund der besonderen Charakteristik des Falles ein hohes Interesse an einer Fallanalyse, so dass die Ergebnisse dieses Fallgespräches in die Auswertung einfließen.

Obwohl sich der Untersuchungsauftrag prinzipiell nur auf strafunmündige Kinder bezog, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wurde auf Wunsch des zuständigen Jugendamtes ein weiterer Fall in die Untersuchung einbezogen, weil er aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um ein Geschwisterkind handelt, aufschlussreich im Hinblick auf Erkenntnisse zur Familienkonstellation erschien.

Die **Untersuchungsgruppe bestand somit aus 38 Kindern**, 37 Jungen und 1 Mädchen im Alter von 9 – 14 Jahren.

Alter und Geschlecht	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	Gesamt
Jungen	1	3	9	9	14	1	37
Mädchen	-	-	-	-	1	-	1
Insgesamt	1	3	9	9	15	1	38

Von diesen 38 Kindern besaßen

- 18** Kinder die **deutsche** Staatsangehörigkeit
- 17** Kinder eine **nichtdeutsche** und
- 3** Kinder besaßen eine **doppelte** Staatsangehörigkeit.

Bezieht man in diese Berechnung die jeweilige Nationalität der Eltern mit ein, sieht das Bild wie folgt aus:

- 10 Eltern haben in beiden Fällen die deutsche Staatsangehörigkeit**
- 23 Eltern haben eine nichtdeutsche Nationalität**
- 5 Eltern verfügen über beide Nationalitäten bzw. haben gemischte Nationalitäten**

Hinsichtlich der verübten Delikte sieht die Verteilung wie folgt aus:

Anzahl der Delikte	< 10	< 20	< 30	< 50	> 50	Gesamt
Zahl der Kinder	14	11	7	4	2	38

4.2 Fachliche Auswertung

Die im Vorfeld festgelegten Kriterien haben sich im Verlauf der Fallanalyse als nicht in allen Fällen nachvollziehbar erwiesen. So waren in einigen Fällen Kinder mit einer geringen Anzahl an Delikten (3 – 5) der Kategorie der strafunmündigen Mehrfach- und Intensivtäter zugeordnet worden, **was nach Einschätzung der Jugendämter nicht gerechtfertigt war**. In zwei dieser Fälle wurde daher auf eine Teilnahme an der Untersuchung seitens des Jugendamtes verzichtet, in einigen anderen Fällen wurden diese in die Untersuchung einbezogen, nicht ohne die nach Auffassung der fallbearbeitenden Sachbearbeiter „zweifelhafte Zuordnung“ zu problematisieren.

Nach den vom KIT gewonnenen Erkenntnissen erscheint es wenig sachgerecht, vom Umgang mit „schwierigen Kindern“ sondern vielmehr vom Umgang mit „Kindern in schwierigen Verhältnissen“ zu sprechen. Denn diese sind in erster Linie dafür verantwortlich, wenn wir Kinder als „hochdelinquent“ oder auch nur als „deviant“ identifizieren. Dabei handelt es sich nicht um die Mehrzahl der Kinder, sondern um eine verschwindend geringe Anzahl von Fällen strafunmündiger Kinder, die als sog. „Mehrfach- oder Intensivtäter“ Eltern und Erzieher die Grenzen erzieherischen Handelns aufzeigen.

Auf der Suche nach einer Erklärung für die Entwicklungen in den untersuchten Fällen stößt man zunächst auf ein Bündel von belastenden Faktoren, die eine konfliktfreie Sozialisation erheblich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt fast ausnahmslos für alle Kinder in den untersuchten Fällen und deren Geschwister.

Die meisten dieser Geschwister leiden unter den gleichen überwiegend desolaten Familien- und Lebensverhältnissen. Ihre biografischen Erfahrungen unterscheiden sich jedoch nicht unwesentlich von denen ihrer besonders auffällig gewordenen Geschwister. Von besonderen Persönlichkeitsmerkmalen konkludiert auf die Ursachen für das Entstehen krimineller Karrieren zu schließen, verbietet sich aus Gründen der Seriosität. Dafür ist die Forschungslage zu uneinheitlich und zu vage.

Ganz grob lassen sich nach Auswertung der hier zugrunde liegenden 38 Einzelfälle folgende Personengruppen, deren Häufigkeit der Nennung in Bezug auf hohe Delinquenz strafunmündiger Kinder auffallen, beschreiben:

- Kinder als Angehörige ethnischer Minderheiten, deren Eltern nur über einen unzureichend gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen (u. a. Kosovo- Albaner, Sinti/ Roma).
- Kinder, deren Sozialisation dadurch gekennzeichnet ist, dass sie männliche Verhaltensmuster nur über ungeeignete oder gar keine männlichen Bezugspersonen beziehen.
- Kinder, bei denen das Jugendamt zwar eine erzieherische Hilfe für angezeigt hält, eine solche Maßnahme aber wegen fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten nicht umsetzen kann (Prinzip der Freiwilligkeit).

Im Folgenden werden die nach inhaltlichen Schwerpunkten geordneten Ergebnisse der Analyse zusammengefasst:

4.2.1 Materielle Not

Die neuere Armutsforschung geht davon aus, dass es nicht zutreffend ist, in Deutschland von materieller Armut im absoluten Sinn zu sprechen, d. h. einer Armut, wie sie mehr denn je in den Ländern der sog. Dritten Welt anzutreffen ist und bei der die physische Existenz und Überlebensfähigkeit des Menschen in Frage gestellt ist. Die Fachdiskussion geht von einem relativen Armutsbegriff aus. Hiernach ist Armut eine extreme Form sozialer Ungleichheit. Die Lebenslage von Personen, Familien oder Gruppen wird dabei im Verhältnis zum durchschnittlichen Lebensstandard der Gesellschaft betrachtet.

Angesichts der in der Forschung und in der wissenschaftlichen Praxis bestehenden unterschiedlichen Definitionen des „Armutsbegriffs“ und der durchaus strittigen Messkonzepte (z. B. Sozialhilfebezug) ist eine Beschreibung des konkreten Ausmaßes der Armut von Kindern und ihren Familien in Niedersachsen an dieser Stelle nicht leistbar. Unter Berücksichtigung der spätestens seit dem Vorliegen des 10. Kinder- und Jugendberichtes im Sommer 1998 verstärkter geführten Diskussion über die Frage, welche gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (wie z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, soziale Marginalisierung , u. a.) möglicherweise zur Entwicklung delinquenten Verhaltens bei Kindern beitragen können, war der Aspekt der wirtschaftlichen Situation der Kinder und ihrer Familien jedoch in die Fallanalyse einzubeziehen.

Unterschiedliche Untersuchungen verweisen darauf, dass aus einem niedrigen Familieneinkommen häufig weiterführende Belastungsfaktoren für das Kind entstehen (z. B. schlecht ausgestattete Wohnverhältnisse, eingeschränkte Verfügbarkeit von Gebrauchs- und Konsumgütern, fehlende Entwicklungsanreize, geringe Spiel- und Lerngelegenheiten im familiären Umfeld, Einschränkungen bei der Teilnahme an altersentsprechenden Freizeit- und Kulturveranstaltungen, Verzicht auf regelmäßig zur Verfügung stehendes Taschengeld, schwächere Einbindung in Gleichaltrigengruppen aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen oder des Erlebens von Diskriminierung, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch unzureichende Versorgung bzw. Fehlernährung, Missachtung emotionaler Grundbedürfnisse durch die Eltern aufgrund der materiellen Notlage und den damit zusammenhängenden familiären Konflikten, Verlust von Wert- und Normenorientierung durch wechselhaftes Erziehungsverhalten der Eltern, fehlende familiäre Tagesstrukturen, Beeinträchtigung der schulischen Lern- und Bildungsangebote,...), die in der Suche nach Entstehungsbedingungen für die Entwicklung krimineller Karrieren von Kindern bedeutsam sein können.

Für die hier zu betrachtenden Einzelfälle ist auf der Basis der zur Verfügung stehenden Daten festzustellen, dass die wirtschaftliche Situation der Familien mehrheitlich gekennzeichnet war durch den Bezug von Sozialhilfe, durch Arbeitslosigkeit bzw. einer unregelmäßigen Erwerbstätigkeit des Vaters, sowie durch ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse der Familie. Bezogen auf den Anteil der ausländischen Familien ist auf den Zusammenhang des individuellen

Aufenthaltsstatus (unbefristete Duldung, befristeter Aufenthalt, befristete Duldung) und der dadurch formal begrenzten Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Arbeitserlaubnis), hinzuweisen.

Nur in wenigen Einzelfällen war das Einkommen der Familie durch eine Erwerbstätigkeit des Vaters bzw. der Mutter gesichert. In einem Fall waren die Eltern selbständig und betrieben ein eigenes Geschäft.

In keinem der Einzelfälle lag eine Situation von „Wohlstandsverwahrlosung“ vor.

Unterstellt man einen Zusammenhang zwischen Familiengröße bzw. Kinderzahl und den sich mit wachsender Kinderzahl reduzierenden finanziellen Ressourcen, führen die untersuchten Einzelfälle zu folgendem Ergebnis: **Von den 38 Kindern wuchs lediglich ein nichtdeutsches Kind als Einzelkind auf, durchschnittlich hatten die Kinder 3 Geschwister. Die größte Kinderzahl hatten eine deutsche Familie mit 12 Kindern und eine nichtdeutsche Familie mit 10 Kindern.**

Vertritt man die Auffassung, dass ein ausreichendes Familieneinkommen zwar nicht die einzige, sicherlich aber eine zentrale Voraussetzung für förderliche Sozialisationsbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern darstellt, dann wäre bei der Entwicklung von unterstützenden Jugendhilfemaßnahmen zu prüfen, welche Rückwirkungen ein niedriges Haushaltseinkommen auf die Versorgungslage von Kindern hat, welche familiären Spannungen und Krisen entstehen können und wie sich diese Bedingungen auf das subjektive Erleben, die Entstehung delinquenter Verhaltensweisen und Handlungsmuster, den Lebens- und Bildungsverlauf der Kinder auswirken und wie diesen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

4.2.2 Soziales Umfeld und Integration

Dass sich in den Wohnverhältnissen immer auch die materielle Situation widerspiegelt, wird an anderer Stelle ausführlicher beschrieben. Insofern kann man aufgrund der ökonomischen Situation der meisten Familien der untersuchten Fälle in Verbindung mit einer hohen Kinderzahl unzureichende Wohnverhältnisse unterstellen.

Geschwisterzahl	Einzel-Kind	1-2	3	4- 5	und mehr	n. bek.	Gesamt
Zahl der Fälle	1	14	10	8	3	2	38

Nach den Ergebnissen der Untersuchung leben knapp die Hälfte der Familien in beengten bis desolaten Wohnverhältnissen, in 2 Fällen ist kein fester Wohnsitz vorhanden. In nur 2 Fällen werden die Wohnverhältnisse als „gut“ beschrieben. Größe und Lage einer Wohnung gelten in der Sozialwissenschaft als entscheidende Faktoren dafür, wie viel Bewegungsfreiheit Kinder haben und welche

Aktivitäten die Familie zu Hause oder in der näheren Umgebung (gemeinsam) in der Freizeit ausführt.

Mehr als die Hälfte der Familien (20) wohnen in Stadtteilen, die als sozial belastet gelten. Als einzelne Belastungsfaktoren werden genannt: hoher Ausländeranteil, Ghetto- Charakter, hoher Anteil von Sozialhilfeempfängern, kinderreichen Familien oder Alleinerziehenden.

Andererseits werden die Freizeitangebote (Jugendzentrum, öffentliche Einrichtungen, Sportvereine etc.) in 30 Fällen als gut beschrieben. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird dieses Angebot jedoch wenig oder gar nicht genutzt. Als Gründe hierfür vermuteten die Jugendämter: Dominanz bestimmter Volksgruppen, Probleme bzgl. der Erreichbarkeit, mangelndes Interesse (Schwellenangst ?). **In nur 3 Fällen wurde der frühere Besuch eines Kindergartens erwähnt.**

Innerhalb des engeren sozialen Umfeldes vermittelt sich Kindern im Rahmen zwischenmenschlicher Interaktion Anpassung und Eingliederung in das Gemeinwesen. Hinsichtlich der sozialen und interaktiven Elemente des sozialen Umfeldes ist gemäß der beschriebenen Bedingungen in der Regel daher von eher negativen Impulsen auszugehen.

4.2.3 Einfluss subkultureller Milieus

Mit Subkultur (Eigenkultur, Gegenkultur)* wird die Kultur einer Teilgruppe der Gesellschaft bezeichnet, die sich durch Merkmale wie Beruf, Einkommen, Schicht, Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion etc. von anderen Gruppen der Gesamtgesellschaft abhebt. Bestimmte Lebensbedingungen und Verhaltensweisen einer sozialen Gruppe unterscheiden sich von denen einer Gesamtgruppe. Diese Differenzen können von unbedeutenden Modifikationen bis zur expliziten Gegenposition reichen, wobei die Bedeutung einer Subkultur für den Einzelnen mit ihrem Abweichungsgrad und der Einbindung des Individuums in diese subkulturelle Gruppierung wächst.

Bei der Prüfung der Frage, ob sich das delinquente Verhalten der tatverdächtigen Kinder auch auf den Einfluss bestimmter subkultureller Milieus zurückführen lässt, wurden zunächst „jugendtypische“ Subkulturen betrachtet, die häufig in der spektakulären Berichterstattung von Medien öffentlichkeitswirksam dargestellt werden. Einzelfallbezogen wurde geprüft, ob es Hinweise gibt, die auf eine Zugehörigkeit der Kinder zur Drogenszene, zu kriminellen Kinderbanden oder Gangs, zum Prostituiertenmilieu oder der Stricherszene oder zum Kreis der Straßenkinder schließen lassen. Anhand der vorliegenden Daten ist folgendes festzustellen:

Drogenszene:

Soweit bekannt, lag lediglich in zwei Fällen eine Suchtproblematik der Jungen vor (Drogen, Nikotin), deren Bedeutung für die Begehung der Straftaten aber

* vergl. Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge (1980) : Fachlexikon der sozialen Arbeit, S. 745-746

nicht erkennbar war. In keinem der Fälle gab es Hinweise darauf, dass das Kind Alkohol konsumiert, jedoch waren einige der Kinder innerhalb ihres familiären Umfeldes von der Alkoholproblematik ihrer Väter bzw. Mütter und den daraus resultierenden Belastungen und Auswirkungen betroffen.

Kriminelle Kinderbanden (Gangs):

Die Bande (engl.: gang) ist sowohl eine umgangssprachliche wie auch soziologische Bezeichnung für eine hierarchisch strukturierte Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die entweder jugendspezifische Formen der sozialen Interaktion im Grenzbereich auffälligen Verhaltens praktizieren oder in einer kriminellen Subkultur leben. Merkmale dieser Banden sind spezifische Formen der sozialen Kooperation, z. T. mit wechselnder oder spontaner Führerschaft, Formen der sozialen Kontrolle und abverlangter Solidarität.

Die Existenz und die Zugehörigkeit zu einer Bande i. o. definierten Sinn, wurde in keinem Fall beschrieben, d. h. subkulturelle Einflüsse aus kriminellen Banden oder Gangs waren bei den kindlichen Intensivtätern nicht festzustellen.

Als gemeinsames Merkmal der Fallverläufe wurde jedoch deutlich, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Kinder ihre Straftaten gemeinschaftlich mit anderen Kindern und Jugendlichen, jedoch in wechselnder Zusammensetzung begingen (Gruppendelinquenz). Nur vier der Kinder handelten als Einzeltäter, ebenfalls vier Kinder begingen die Straftaten sowohl allein als auch in wechselnden Gruppenzusammensetzungen. In einem Fall lagen dem befragten Jugendamt keine Erkenntnisse darüber vor, in welcher Form das Kind die Straftaten begangen hatte.

Prostituiertenmilieu oder Stricherszene:

In keinem der erörterten Fälle wurde seitens der Jugendämter davon ausgegangen, dass das Mädchen oder einer der 37 Jungen über Erfahrungen im Bereich der Prostitution verfügen.

Straßenkinder:

In der Diskussion über die Einflüsse subkultureller Milieus, stellte sich auch die Frage, ob einzelne Kinder möglicherweise als „Straßenkinder“ leben und sich durch diese spezifische Lebensform Sozialisationsbedingungen ergeben, die die Entwicklung von normabweichendem und delinquentem Verhalten fördern. Definiert man „Straßenkinder“ als diejenigen Minderjährigen, die zeitweise oder ständig nicht an ihrem angemeldeten Wohnsitz leben und „die Straße“ (Obdachlosigkeit) allen anderen Unterbringungsformen vorziehen und folgt man den fachlichen Erkenntnissen, dass die überwiegende Zahl der Straßenkinder sich ihren Lebensunterhalt durch „betteln, klauen und auf den Strich gehen“^{*} sichert, dann liegt die Vermutung nahe, dass dieses Leben auf der Straße auch ein Biografiemerkmale der kindlichen Intensivtäter sein könnte. Diese Vermutung wird im Rahmen der vom KIT untersuchten Fälle nicht bestätigt. **Keines der Kinder gehörte zur Gruppe der Straßenkinder. Die Einbindung in beste-**

^{*} vergl. ausführlich in Markus Heinrich Seidel (1994): Straßenkinder in Deutschland- Schicksale, die es nicht geben dürfte

hende - wenn auch sehr unterschiedliche - familiäre Zusammenhänge war in allen Fällen gegeben.

„Subkulturelle Einflüsse“ i. S. der hier gebrauchten Definition können in den der Fallanalyse zugrunde liegenden Einzelfällen innerhalb oder durch die familiären Lebenszusammenhänge der Kinder entstehen, wenn diese durch einen Migrationshintergrund geprägt sind. In diesem Zusammenhang sind nachfolgende Aspekte als bedeutungsvolle Faktoren aufzuzeigen:

Die Kinder wachsen in Familien auf, die über eine andere nationale Zugehörigkeit verfügen. In Einzelfällen handelt es sich zusätzlich um eine binationale Ehe der Eltern.

Innerhalb dieser Familien überwiegt eine ethnisch ausgerichtete Orientierung, die das Erziehungsverhalten und das Erziehungsverständnis der Eltern prägt (z. B. in Bezug auf Gehorsam, Gewaltanwendung, Glaubensfragen, Rollenverständnis, Werte und Normvorstellungen, Einstellung zum Schulbesuch / Schulabschluss, Bereitschaft mit der Jugendhilfe zu kooperieren und Unterstützung zu akzeptieren oder diese abzulehnen).

Die kulturellen Eigenarten der Heimat werden gepflegt und den Erwachsenen fehlt häufig ein Zugang zur deutschen Kultur. Dies äußert sich vielfach z. B. in der fehlenden Bereitschaft die deutsche Sprache zu lernen. Die Kinder sind „Grenzgänger“ zwischen den Kulturen. Die Kultur der Elterngeneration und der früheren Heimat ist ihnen unbekannt, da sie häufig schon in Deutschland geboren wurden. Gleichzeitig ist den Kindern die deutsche Kultur fremd und nicht zugänglich. Kinder wachsen in einem Spannungsverhältnis widersprüchlicher Anforderungen und Erwartungen auf.

20 von 38 Kindern lebten laut Aussagen der Jugendämter in einem Ort oder in einem Stadtteil, der als „sozial belastet“ beschrieben werden kann (vergl. 4.2.2). Als Merkmale solcher Orte oder Stadtteile wurden genannt: sozialer Brennpunkt; hoher Ausländeranteil; ghettoähnliche Strukturen bezogen auf eine Nationalität; unterschiedliche und z. T. konkurrierende Nationalitäten bzw. „verfeindete“ Gruppen in einem Stadtteil; hoher Anteil von Sozialhilfeempfängern; hoher Anteil von Familien/ Personen, die Hilfe zur Erziehung erhalten; Strukturen familiärer Clans; lokale Randgruppensituation in einem Ort bzw. einem Stadtteil; häufig wechselnde Bewohnerstrukturen; Arbeitslosigkeit der Bewohner.

In neun Fällen lebten Kinder in familiären Zusammenhängen, in denen strafbare Handlungen bzw. kriminelles Verhalten der Geschwister oder der Väter bekannt waren und die Einstellung der Familie zum „Legalverhalten“ kritisch zu sehen war.

Folgt man dem Gedanken, dass die o. g. Merkmale von Lebens- und Wohnsituationen dazu beitragen können, Prozesse sozialer Desintegration und sozialer Isolation zu fördern, dann könnten diese Faktoren für die Entstehung von abweichendem, auffälligem oder auch delinquentem Verhalten der Kinder mit verantwortlich sein. Bei der Entwicklung wirksamer Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe im Einzelfall, müssen daher die familiären Einflüsse und die kulturellen Besonderheiten der Familie mit ihrer ethnischen Herkunft in die Hilfestellung einbezogen werden, um mögliche „Zugänge“ zu der Familie und dem Kind zu finden. Auch wäre kritisch zu prüfen, ob sich die in Niedersachsen vor-

handenen „Regelangebote“ der Jugendhilfe für die Betreuung hochdelinquenter Kinder und ihrer Erziehungspersonen/ Eltern eignen oder einzelfallbezogen neue Formen im Bereich der formlosen und ambulanten Hilfen, der Intensiven Einzelbetreuung oder der stationären Unterbringung entwickelt werden müssen.

4.2.4 Erziehungskompetenzen

Erzieherisches Handeln einer Elternperson hängt von einer Vielzahl von Bedingungen ab, sowohl von die Persönlichkeit betreffenden Faktoren (Ziele, Verhaltensrepertoire, Erwartungen etc.) als auch Situationsfaktoren (Umwelt, andere Personen innerhalb oder außerhalb unmittelbarer Interaktion). Erworben wird erzieherisches Verhalten durch unterschiedliche Lernprozesse, die sowohl innerhalb der Eltern- Kind- Interaktion als auch außerhalb sowie vor Beginn der Elternschaft stattfinden.

Die funktionale Analyse von Verstärkern in der familialen Umwelt hat gezeigt, dass in Familien der Unterschicht die körperliche Züchtigung eine nach wie vor angewandte Sanktionsform darstellt. In 7 von 38 Fällen ist dies von den Jugendämtern ausdrücklich erwähnt. Hinsichtlich der untersuchten Einzelfälle kann man nach den Darstellungen der Jugendämter davon ausgehen, dass in dem gezeigten Verhalten in der Regel eigene Überzeugungen zum Ausdruck kommen. Das heißt nichts anderes, als dass Väter, die ihr Kind schlagen, dies in der Überzeugung tun, ihren Kindern damit nicht zu schaden. Deutlich tritt dieses Verhalten in Familien auf, die dem Kulturkreis der Sinti und Roma zuzurechnen sind, oder in Familien islamischer Religion. In beiden spielt Gewalt innerhalb der Erziehung offensichtlich eine nicht unwesentliche Rolle.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse früher Untersuchungen über die Erziehungsbedingungen als Ursache dissozialen Verhaltens, die wesentliche Kategorisierungen des Erziehungshintergrundes von Kinder- und Jugenddelinquenz wie z. B. die eher geringe emotionale Zuwendung, Überstrenge, körperliche Bestrafung, fehlende oder wechselhafte Kontrolle erbrachten, hat dies für einen großen Teil der Kinder zur Folge, dass sie widersprüchliche oder unberechenbare Erfahrungen mit ihren primären Bezugspersonen machen und eine emotionale und vertrauensvolle Beziehung nicht entstehen kann.

Auch wenn die Einschätzungen der Jugendämter in diesem Punkt in hohem Maße von subjektiven Einstellungen beeinflusst sein dürften, kann man davon ausgehen, dass der überwiegende Teil der Eltern (21 von 38) nur über geringe Erziehungskompetenzen verfügt. An ihre Stelle tritt in den meisten Fällen die „peer- group“. Umgekehrt wird nur der Hälfte der Familien ein positiver Einfluss auf die Entwicklung des Kindes zugetraut. Als häufigstes Defizit wird die Unfähigkeit genannt, dem Kind Grenzen zu setzen und diese gegebenenfalls auch durchzusetzen.

In 22 Fällen waren die Eltern bereit, institutionelle Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen und bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen mitzuwirken.

Obwohl hierzu Daten nicht ausdrücklich erhoben wurden, drängen sich an dieser Stelle mögliche Zusammenhänge des fehlenden Modells einer positiv besetzten Vaterrolle als Ursache für die Entwicklung dissozialen Verhaltens auf.

Von den 38 Kindern leben 10 Kinder noch in der Ursprungsfamilie (26 %). In 7 Fällen liegen hierzu keine Angaben vor und in 21 Fällen (55 %) leben die delinquenten Kinder nicht mehr in der ursprünglichen Familienkonstellation.

Dieses Ergebnis ist insofern von Interesse, als in der Unvollständigkeit von Familien ein erheblicher Risikofaktor gesehen wird, wenn es um die Entwicklung krimineller Karrieren geht. So geht der „Broken- Home“- Ansatz davon aus, dass unvollständige Familien die Übernahme von Werten, Normen und Verhaltensstandards nur eingeschränkt gegenüber vollständigen Familien gewährleisten. Auch die nur begrenzt mögliche Kontrolle spielt hier eine Rolle.

Mit dem häufigen Ausfall der väterlichen Identifikationsfigur ist in den meisten Fällen die erzieherische Kontinuität überwiegend allein durch die Mutter repräsentiert. Andererseits ist auch auffällig, dass bis auf eine Ausnahme alle als hochdelinquent eingestuft Kinder männlichen Geschlechts waren. Umgekehrt wäre es jedoch nach den Ergebnissen der Untersuchung unzulässig, aus dem Vorhandensein eines Vaters oder Stiefvaters in der Familie auf die Übernahme einer positiv besetzten Vaterrolle zu schließen. Dagegen spricht, dass den im Einzelfall vorhandenen Vätern häufig selbst Mehrfachbelastungen zugeschrieben wurden (z. B. gewalttätige Neigungen, kriminelles Verhalten, Drogensucht). Wer zur Vorbeugung gegenüber Fehlentwicklungen im frühkindlichen Alter Erziehungskompetenzen der Eltern stärken will, kommt somit nicht umhin, die Rolle der Väter stärker als bisher zu thematisieren.

4.2.5 Migration

Die Übersiedlung nach Deutschland ist für die Mehrzahl der Familien mit großen Hoffnungen, aber auch erheblichen Unwägbarkeiten in materieller, kultureller oder rechtlicher Hinsicht verbunden. Allein die rechtliche Seite der Migration im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus ist äußerst differenziert: Da nach dem Ergebnis der Fallanalyse ein nicht unwesentlicher Teil der strafunmündigen Intensivtäter einen Migrationshintergrund hat, ist diese diffizile Situation von erheblicher Bedeutung für die Frage nach der Wirksamkeit von denkbaren Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Als einführender Überblick über die Komplexität der Rechtslage, lässt sich an dieser Stelle nur auf folgendes hinweisen:

Gem. § 5 Ausländergesetz (AuslG) kann eine *Aufenthaltsgenehmigung* als Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder als Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Entscheidend für eine Teilhabe an dem öffentlichen Leben mit Perspektive (z. B. Arbeitsaufnahme) ist jedoch die Stufe der Aufenthaltsverfestigung, weil hiervon nicht zuletzt auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen abhängt. Als Aufenthaltsverfestigung wird nach dem AuslG die *unbefristete Aufenthaltserlaubnis* als die rechtliche Absicherung des Daueraufent-

haltes oder weitergehend die *Aufenthaltsberechtigung* als ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht mit verstärktem Schutz vor Ausweisung gesehen.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann auch Ausländern erteilt werden, die seit mindestens 8 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Ausländer, die lediglich eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, sind jedoch von jeglicher Form der Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen.

Ausländischen Kindern, die sich bei Vollendung ihres 16. Lebensjahres bereits seit 8 Jahren im Bundesgebiet aufhalten, wird die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ohne weitere Voraussetzungen erteilt.

Die Begehung bestimmter Straftaten kann zur Ausweisung führen oder den Zugang zur Stufe der Aufenthaltsverfestigung beeinträchtigen. Allerdings ist insbesondere im Fall der strafunmündigen Kinder der besondere Ausweisungsschutz nach § 48 AuslG zu beachten.

In einer Reihe der untersuchten Fälle ist ein solcher verfestigter Aufenthaltsstatus nicht vorhanden. Dem Aufenthalt innerhalb des Bundesgebietes liegt in den meisten dieser Fälle eine *Duldung*, die dem Ausländer wiederum kein Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet gewährt, zugrunde. In rechtlicher Hinsicht bedeutet die Duldung nichts anderes als die förmliche Aussetzung der Abschiebung und betrifft insoweit hauptsächlich den Kreis der Asylbewerber. Mit der Duldung, die befristet erteilt wird und bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert werden kann, ist eine räumliche Einschränkung auf das Gebiet des jeweiligen Landes verbunden.

Die wohl schwächste Form der Aufenthaltsverfestigung stellt die sog. *Aufenthalts-gestattung* dar, die mit Auflagen versehen werden kann und räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt ist, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Angesichts der Komplexität dieser Regelungen und massiver Sprachprobleme eines großen Teils der Eltern strafunmündiger Intensivtäter muss man wohl unterstellen, dass diesen in vielen Fällen ihr Aufenthaltsstatus sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht annähernd bewusst sind. Damit fehlt aber die erste wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen Integration.

Aus den Ergebnissen der Untersuchung geht hervor, dass ein großer Teil der strafunmündigen Intensivtäter bzw. deren Eltern bereits Kontakte zum Jugendamt hatten. Gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII können ihnen Leistungen nach dem SGB VIII nur gewährt werden, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die für die Beurteilung der Nationalität maßgeblichen Personen sind im Hinblick auf die *Hilfen zur Erziehung* nicht die Leistungsberechtigten (Eltern) sondern in diesem Fall deren Kinder (Wiesner u. a.: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, München 2000, § 6, RZ 16).

Auch nach der Einführung des SGB VIII gilt nach wie vor, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe im Einzelfall auch zur Ausweisung führen oder die Verfestigung von Aufenthaltstiteln gefährden kann. Zwar gilt im Hinblick auf Minderjährige, deren Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ein weitgehender Ausweisungsschutz, gleichwohl kann bei nachgezogenen Kindern die Inanspruchnahme von Leistungen zum Unterhalt im Rahmen

der Hilfen zur Erziehung zur Versagung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis führen.

Aufgrund dieser komplexen Regelungen kann man kaum von den ausländischen Kindern oder den Kindern mit Migrationshintergrund sprechen. Zu differenzieren ist vielmehr zwischen:

- Kindern, die in Deutschland aufgewachsen sind,
- Kindern, die mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil innerhalb des Bundesgebietes leben,
- Kindern, die nachgezogen sind,
- Kindern, die ohne ihre Eltern im Inland leben,
- unbegleiteten Minderjährigen etc.

Gemeinsam ist allen diesen Kindern, dass sie, auch bei Beherrschung der deutschen Sprache, geringere schulische, berufliche und soziale Entfaltungsmöglichkeiten haben als ihre deutschen Altersgenossen. Während auf der einen Seite also von einem Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe auszugehen ist, behindern diese komplexen Regelungen mit hoher Wahrscheinlichkeit strukturell den Zugang zu Angeboten der Jugendhilfe gerade für diesen Personenkreis.

In mehreren der untersuchten Fälle konnten vorgeschlagene Maßnahmen der Erziehungshilfe aufgrund der fehlenden Zustimmung der Eltern nicht umgesetzt werden, weil diese einerseits mit dem Selbstverständnis ihres bisherigen Kulturkreises nicht zu vereinbaren sind und andererseits bei ihnen (möglicherweise unberechtigte) Befürchtungen bestanden, durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass die Kriminalität ausländischer Kinder oder von Kindern ausländischer Eltern nicht grundsätzlich höher ist als bei deutschen Kindern (s. *Bericht über den Umfang und die Entwicklung der Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2002*, LKA Niedersachsen, Hannover 2002, S. 10) Der Anteil der nichtdeutschen Kinder an den gesamten tatverdächtigten Kinder beträgt 16,9 %.

Von den 38 untersuchten Fällen besaßen jedoch 20 Kinder eine nichtdeutsche oder beide Staatsangehörigkeiten. Auffällig ist demnach der mit rund 53 % verhältnismäßig sehr hohe Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigten an der hier zugrunde liegenden Untersuchungsmenge.

Wie unter 4.2.8 vertiefend dargestellt, spielen diese Kinder bei den Empfehlungen für eine geschlossene Unterbringung trotzdem nur eine geringe Rolle. Dies ist nach vorliegenden Erkenntnissen im wesentlichen auf die mangelnde Bereitschaft der betroffenen ausländischen Eltern zur Kooperation mit den Jugendhilfeträgern zurückzuführen. In diesen Fällen verzichteten Jugendämter häufig auf Versuche, eine Unterbringung gegen den erklärten Willen der Eltern zu realisieren. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Reaktion von den Kindern als Rückzug erlebt wird, der das eigene Verhalten noch bestärkt und somit die Entwicklung krimineller Karrieren eher fördert als bremst.

4.2.6 Beziehungserfahrungen

Auf der Suche nach nachweisbaren Entstehungszusammenhängen von Kinderdelinquenz stellte sich die Frage, inwieweit möglicherweise die (instabilen) Beziehungserfahrungen der Kinder vergleichbar sind und zur Entwicklung bzw. Verfestigung einer Delinquenzkarriere beitragen.

Da der Gesprächsleitfaden der Untersuchung keine konkreten Fragen zur Häufigkeit von Beziehungsabbrüchen oder Beziehungswechseln beinhaltet, werden an dieser Stelle beispielhaft biografische Merkmale der Kinder aufgezeigt, die aus der jeweiligen Gesamtbetrachtung des Einzelfalls abgeleitet werden können. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Kinder in dem der Untersuchung zu Grunde liegenden Zeitraum nicht in einer Einrichtung oder Maßnahme der Jugendhilfe befanden. Insofern werden an dieser Stelle die Beziehungen innerhalb der Familie bzw. des sozialen Umfeldes betrachtet. Es wird keine Analyse der „professionellen Beziehungsarbeit“ von Jugendhilfeträgern vorgenommen.

Zur Bedeutung sozialer Nahräume für die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen äußert sich der 11. Kinder und Jugendbericht* : „Familie hat...im Gefolge der gesellschaftlichen Ausdifferenzierungs-, Pluralisierungs-, Migrations- und Individualisierungsprozesse besonders durch die veränderte Frauen- und Mutterrolle der letzten Jahrzehnte ihre typische Kontur verloren und beschreibt deswegen vielfältige Formen des Zusammenlebens von Eltern und Kindern...“. Die äußeren Formen des Zusammenlebens sind zunehmend situativ und biografisch variabel geworden.

Da die vorliegenden Daten eine abgesicherte Einschätzung zur Stabilität, Intensität, Kontinuität und zur Anzahl von Abbrüchen der innerfamiliären Beziehungen sowie zu ihrer (emotionalen) Belastbarkeit und auch eine gesicherte Aussage zur „Bindungs- und Beziehungsfähigkeit“ der Kinder nicht zulassen, wird an dieser Stelle nur die Zahl und der Wechsel von Hauptbezugspersonen etwas genauer in den Blick genommen. Auch dieser reduzierte Aussagewert weist bereits darauf hin, dass es zwar durchaus vergleichbare, nicht aber verallgemeinerbare „Beziehungserfahrungen“ von hochdelinquenten Kindern gibt. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn die Jugendhilfe für diesen Personenkreis Betreuungs- und Erziehungskonzepte entwickelt.

Soweit das Datenmaterial eine Quantifizierung zuließ, waren folgende familiäre Lebensformen mit ihren jeweiligen Beziehungsstrukturen erkennbar:

In 10 Fällen lebten die Kinder gemeinsam mit ihren leiblichen Eltern und Geschwistern in einer Kernfamilie.

In 9 Fällen hatten sich die Eltern getrennt und das Kind wuchs bei einem Elternteil auf.

In 2 Fällen hatte die Mutter erneut geheiratet, in 2 anderen Fällen lebte die Mutter in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Partner.

* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland, S. 122

4 Mütter waren als Alleinerziehende für die Betreuung ihres Kindes verantwortlich.

2 Kinder wurden von Dritten, d. h. einem Großonkel bzw. von einem Bekannten, betreut.

1 Mutter hatte keinen festen Wohnsitz und lebte mit ihren Kindern an wechselnden Orten.

1 Vater hat ein zweites Mal geheiratet.

In 7 Fällen waren eindeutige Aussagen zum Status der Familie (Kernfamilie, Stieffamilie, Trennung etc.) nicht mit Sicherheit ableitbar.

Dieses differenzierte Bild vorherrschender Familienstrukturen deckt sich mit den Ausführungen des 11. Jugendberichts. *

„Aufgrund dieser zahlreichen familialen Veränderungsprozesse kann heute immer weniger davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche, wenn sie zusammenkommen, dies vor dem Hintergrund eines homogenen, familiären Hintergrundes tun. Die klassische Kleinfamilie bei der biologische und soziale Elternschaft zusammenfallen, kann nicht mehr ohne weiteres als Norm gesetzt werden, so dass auch die Selbstverständlichkeiten, die sich hinter dieser Norm verbergen - etwa in Bezug auf Rollenbilder oder familiäre Arbeitsteilung - nicht mehr ohne weiteres verallgemeinerbar sind. Die tradierte Kleinfamilie wird deshalb zukünftig eine immer weniger allgemein vorherrschende Normalität sein, von der andere Bedingungen des Aufwachsens mehr oder minder abweichen, sondern sie wird eine unter mehreren möglichen Bedingungen sein.“

Geht man davon aus, dass die Beziehungsebene zwischen Kindern und Eltern auch durch kulturelle und ethnische Besonderheiten geprägt wird (z. B. durch das vorherrschende Erziehungsverständnis, Rollenbilder von Mann und Frau, etc.), dann ergeben sich bei den untersuchten Fällen folgende Übereinstimmungen:

Bei den Eltern der Kinder handelte es sich in 9 Fällen um Deutsche. In 23 Fällen besaßen die Eltern/ Erziehungspersonen eine nichtdeutsche Nationalität, in 5 Fällen wurden die Kinder von Eltern erzogen, die in einer binationalen Ehe/ Partnerschaft lebten und in einem Fall handelte es sich um eine Aussiedlerfamilie.

Der 11. Kinder- und Jugendbericht betont die erhebliche Bedeutung von Gleichaltrigengruppen („informelle Netze“) und „organisierten Netzen“ wie z. B. Vereinen, kommerziellen Freizeitangeboten und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen. Versteht man unter diesen „informellen und organisierten Netzen“ alle Formen sozialer Beziehungen, die von den Kindern akzeptiert und in ihrem Erleben positiv, verlässlich, kontinuierlich und belastbar sind und sich darüber hinaus förderlich auf die

* a. a. O., S. 124

Persönlichkeitsentwicklung der Kinder auswirken, dann liefert die Befragung der Jugendämter ein bemerkenswertes Ergebnis:

Auf die Frage, ob es in dem Ort/ Stadtteil (Wohngebiet) des Kindes eine gute Infrastruktur mit einem umfangreichen Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche gibt, wurde dieses in 30 Fällen bejaht, in 7 Fällen verneint, in 1 Fall lagen keine Erkenntnisse darüber vor. Bezogen auf die tatsächliche Inanspruchnahme der institutionellen Angebote (Vereine, Jugendzentrum, Jugendtreffs, Schwimmbäder, etc.) vermittelten die Antworten, dass nur 13 Kinder die in ihrem Ort/ Stadtteil zur Verfügung stehenden Freizeitangebote auch in Anspruch nehmen, jedoch 20 Kinder diese bereitstehenden Angebote aus unterschiedlichen Gründen meiden. In 5 Fällen konnte zum Grad der Inanspruchnahme keine Aussage gemacht werden.

Bezogen auf die Zielgruppe der Untersuchung ist insofern nicht davon auszugehen, dass die integrationsfördernde Einbindung dieser Kinder in bestehende Angebotsstrukturen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder auch kommerzieller Anbieter automatisch erfolgt, wenn diese Angebote im sozialen Nahraum der Kinder vorhanden sind. Damit entfällt für diese Kinder ein wesentlicher Raum für stabile, auch Normen und Werte vermittelnde Beziehungserfahrungen im Umgang mit erwachsenen Bezugspersonen und Gleichaltrigen.

4.2.7 Institutionelle Reaktionen

Im Kabinettsbeschluss „Umgang mit hochgradig delinquenten Kindern und mehrfach straffälligen Jugendlichen“ vom 25.09.2002 wird folgende Feststellung getroffen:

„Gleichzeitig zeigen wenige Einzelfälle aber auch, dass die Anwendung des breiten Spektrums vielfältiger Hilfen für junge Menschen und ihre Familien nicht in jedem Fall rechtzeitig und konsequent erfolgt bzw. die Zusammenarbeit der Beteiligten (wie Eltern, Jugendamt, Schule und Polizei) nicht ausreichend gelingt. Das bedeutet, dass das Hilfespektrum nicht annähernd ausgeschöpft wird und dadurch auch der Schutz der potenziellen Opfer - häufig ebenfalls Kinder und Jugendliche - nicht ausreicht“.

Diese Aussage veranlasste das KIT im Verlauf der Fallgespräche auch institutionelle Reaktionsweisen zu hinterfragen. Die Auswertung der Fallgespräche führt zu folgenden Ergebnissen:

Datenaustausch bei delinquenten Kindern

Bei der Aufnahme der Tat durch die Polizei erfolgt die Datenerhebung auf der Grundlage des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes und unter Anwendung der Polizeidienstvorschrift 382. Die Polizei unterrichtet das örtliche Jugendamt mit Hilfe der „Mitteilung über eine(n) Minderjährige(n)“, da Hilfen des Jugendamtes erforderlich erscheinen (sog. „Jugendamtsbericht“). Diese Mitteilung enthält im wesentlichen Name, Geburtstag/-ort/-land, Adresse, Name der Schule oder Ausbildungsstätte, Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter, Gefährdungssituation im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung, erkennbare Problembereiche (Alkohol, Drogen, Arbeitslosigkeit, sonstiges) beim

Minderjährigen oder dessen Familie, sonstige persönliche oder familiäre Auffälligkeiten, Darstellung des Sachverhalts bzw. der Straftat und Verbleib des Minderjährigen.

Bei 36 von 38 Fällen lagen den Jugendämtern diese detaillierten Polizeiberichte vor. Lediglich in einem Fall erging nur eine kurze Mitteilung der Polizei und in einem zweiten Fall verfügte das Jugendamt über keinen Polizeibericht.

Hinweise der Schule

Der Informationsaustausch zwischen der Schule und dem Jugendamt gestaltet sich regional unterschiedlich. Es gibt auf örtlicher Ebene sowohl verbindlich geltende Verfahrensstandards, wie auch eher zufällige Informationsstrukturen, die von handelnden Personen oder Institutionen individuell gestaltet werden. Diese Informationsstrukturen und Gesprächskontakte können sowohl fallbezogen als auch eher übergreifender, grundsätzlicher Natur sein.

Unter Berücksichtigung dieser qualitativ unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort, wurde im Rahmen der Fallanalyse ermittelt, ob das Jugendamt einen „Hinweis“ der Schule erhalten hatte.

In 11 Fällen hatte die Schule dem Jugendamt berichtet. In 25 Fällen lag dem Jugendamt keine Mitteilung der Schule vor, in 2 Fällen gab es zu diesem Sachverhalt keine Erkenntnisse.

In den Fällen fehlender Mitteilungen der Schule darf jedoch nicht vorschnell auf defizitäre Kooperationsstrukturen oder mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt geschlossen werden.

Die Einzelfälle haben gezeigt, dass die Delinquenz des Kindes nicht in allen Fällen auch damit verbunden ist, dass das Kind auch in der Schule durch störendes, aggressives oder regelwidriges Verhalten auffällt und damit schulische Sanktionen und ggfs. einen Bericht an das Jugendamt auslöst. Hier besteht ein enger Zusammenhang zu den jeweils vorliegenden schulischen Erkenntnissen (vergl. 7.10).

Die schulischen Mitteilungen / Berichte waren in allen 11 Fällen Anlass für das Jugendamt, tätig zu werden.

Initiative des Jugendamtes

Die in den Gesprächen erörterten Fallverläufe zeigten, dass das Jugendamt in 18 Fällen von sich aus aktiv geworden ist. Diese Reaktion auf bekannt gewordene Delikte erfolgte entweder, weil das Kind und/ oder dessen Familie bereits im Jugendamt (Allgemeiner Sozialdienst) waren oder sie ergab sich anlässlich der Jugendamtsberichte der Polizei.

Maßnahmen der Jugendhilfe:

Bei der Klärung der Frage, welche konkreten Maßnahmen der Jugendhilfe im Umgang mit den hochdelinquenten Kindern umgesetzt wurden, liefern die vorliegenden Daten Hinweise darauf, dass die Jugendämter im Rahmen ihrer regionalen Zuständigkeit und der entsprechend gültigen Verfahrensstandards

(Hilfeplanung) die notwendige und geeignete Hilfe ermitteln, das ihnen regional zur Verfügung stehende Spektrum der Leistungsangebote nutzen und im Einzelfall auch Betreuungssettings in ganz Niedersachsen oder in anderen Bundesländern in Anspruch nehmen und finanzieren, soweit dieses mit Zustimmung der Eltern bzw. mit sorgerechtlchen Regelungen zu realisieren ist.

In 35 von 38 Fällen haben normverdeutlichende Gespräche des Jugendamtes mit den Eltern/ Erziehungspersonen bzw. dem Kind stattgefunden . In den verbleibenden drei Fällen wurde einmal ein Beratungs- und Unterstützungsgespräch mit den Eltern geführt, im zweiten Fall wurde auf ein Gespräch verzichtet, weil sich die Eltern mit den Geschädigten hinsichtlich der Schadensregulierung geeinigt hatten und im dritten Fall gab es aus Sicht des Jugendamtes keinen Anlass für ein solches Gespräch.

In 5 der 38 Fälle wurden Sorgerechtsmaßnahmen getroffen (Regelungen zum Umgangsrecht, Übertragung der Vormundschaft auf das Jugendamt, Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf das Jugendamt). In 7 weiteren Fällen haben Anhörungen vor dem Familiengericht stattgefunden.

Im Verlauf der Fallgespräche, die von Anfang Januar bis Mitte Juni 2003 durchgeführt wurden, nahmen die Jugendämter auch zu der Frage Stellung, ob bereits früher Leistungen und Angebote der Jugendhilfe in Anspruch genommen wurden und in welcher Form das Kind aktuell im Rahmen der Jugendhilfe betreut wird.

Es ergab sich folgendes Bild:

Während 16 Kinder/ Familien bis zum Zeitpunkt der Befragung keine Leistungen der Jugendhilfe erhalten hatten, in 2 Fällen darüber keine Informationen vorlagen, gab es bei 22 Fällen Informationen darüber, dass in früheren Zeiten Angebote der Jugendhilfe in Anspruch genommen bzw. Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung durchgeführt wurden.

Die nachfolgende Aufzählung verdeutlicht, um welche Maßnahmen es sich dabei gehandelt hat:

- Kindergarten, Schulkindergarten
- Hort
- Formlose Betreuung durch das Jugendamt
- Tagesmutter
- Kurzzeitpflege
- Schularbeitenhilfe
- Inobhutnahme
- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Soziale Gruppenarbeit
- Tagesgruppe
- Heimerziehung

Da sich am Ende der Fallerhebung durch das LKA (01.01.2001 bis 01.09.2002) nach polizeilichen Erkenntnissen kein Kind der näher untersuchten 38 Fälle in einer Maßnahme der Jugendhilfe befand, stellte sich die Frage, ob sich an dieser Situation zum Zeitpunkt der diesjährigen Fallgespräche mit den Jugendämtern etwas verändert hatte.

Nach Rückmeldung der Jugendämter befanden sich 21 der 38 Kinder aktuell in einem Betreuungsangebot der Jugendhilfe; für 19 dieser Kinder lag jeweils ein Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII vor.

Ausgehend vom speziellen Betreuungsbedarf der Kinder und den jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Familie und im sozialen Umfeld unterscheiden sich die gewährten Hilfsangebote in Struktur und Intensität.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, dass es für die „Erreichbarkeit“ hochdelinquenten Kinder und Ihrer Familien keine allgemeingültigen „Betreuungssettings“ gibt. Es fällt auf, dass sich die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Einbindung in das Milieu (von der Sozialpädagogischen Familienhilfe bis zur Fremdunterbringung außerhalb des sozialen Umfeldes) sowie in ihrer Betreuungsintensität (von der formlosen Betreuung durch den ASD bis zur geschlossenen Unterbringung) einzelfallbezogen unterscheiden. **Dieses kann als Indiz dafür gewertet werden, dass es sich bei den „hochdelinquenten Kindern“ keinesfalls um eine eindeutig „klassifizierbare“ kleine Gruppe von Kindern handelt, deren Hilfe- und Unterstützungsbedarf einheitlich ist und ggfs. als „Regelangebot“ der Jugendhilfe vorgehalten werden könnte.**

In den 21 Fällen hatten sich die Jugendämter für nachfolgende Hilfen und Unterstützungsangebote entschieden:

- Formlose Kontrollbesuche durch den ASD
- Ambulante Betreuung/Beratung
- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Erziehungshilfe mit jeweils unterschiedlichen Betreuungsstunden in der Familie
- Tagesgruppe
- Heimerziehung
- Intensive Einzelbetreuungsmaßnahmen (in einem Fall mit 16 wchtl. Betreuungsstunden, in einem anderen Fall mit 38,5 bzw. 25,5 Stunden pro Woche)

Zwei Jungen waren zum Zeitpunkt der Befragung gem. § 1631b BGB i. V. m. § 34 SGB VIII in einer Einrichtung der Jugendhilfe in einem anderen Bundesland untergebracht (geschlossene Unterbringung).

Im Unterschied zu den bei den Kindern früher gewährten Jugendhilfeleistungen fällt auf, dass bei der gegenwärtigen Betreuung der Zielgruppe in 2 Fällen die „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ als Betreuungsform durchgeführt wird, obgleich der § 35 SGB VIII diese Hilfe eigentlich nur für Jugendliche normiert.

Da die Rechtsvorschrift hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe keine genauen Vorgaben enthält, eröffnet sie der Praxis einen breiten Spielraum, um ein am

Kind/ Jugendlichen orientiertes Betreuungssetting rund um die Uhr zu entwickeln, das nicht den festgelegten Strukturen regelhafter Gruppenangebote unterworfen ist. Es wäre insofern zu prüfen, ob eine Betreuungsform, die sich an den konkreten Ressourcen und Defiziten des Kindes orientiert, die in Bezug auf die Beteiligung der Eltern, die Betreuungsdichte, den zu gewährenden Freiraum und die unverzichtbare päd. Grenzsetzung sowie soziale und schulische Anforderungen flexibel zu gestalten ist, bei hochdelinquenten Kindern Chancen eröffnet, negative „Delinquenzkarrieren“ zu unterbrechen.

Parallel zu der Frage, ob die befristete freiheitsentziehende Maßnahme für den Umgang mit hochdelinquenten Kindern eine „Einstiegshilfe“ in einen pädagogischen Prozess sein könnte, sollten daher auch die in der Praxis in Niedersachsen bereits existierenden intensivpädagogischen Einzelbetreuungsformen (stärker) in den Blick genommen und evaluiert werden, damit die mögliche Wirksamkeit dieser Einzelbetreuungsformen gesicherter erfasst und in die Hilfeentscheidungen der Jugendämter einbezogen werden kann.

Da zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits 15 Kinder 13 Jahre alt waren und sich bereits im Grenzbereich zu den Jugendlichen befinden, sollten Betreuungsangebote auch perspektivisch in den Blick genommen werden. In seinen Überlegungen zur Eindämmung von Jugendkriminalität äußert sich der Landespräventionsrat Niedersachsen ebenfalls zur Notwendigkeit differenzierter Hilfeangebote*:

„Entsprechend der Komplexität der individuellen Problemlagen sind - zum Abbau bereits bestehender sozialer Desintegrationsleistungen- vielfältige und differenzierte Reaktionsformen erforderlich. Das System professioneller sozialer Arbeit muss in der Lage sein, sich flexibel - und lebensweltnah - an den jeweiligen Bedarf anzupassen. Bei Bekanntwerden von Straftaten hat das Jugendamt in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit Leistungen der Jugendhilfe sowie auch weiterer Anbieter entsprechend der individuellen Problemlage des Jugendlichen in Betracht kommen. Die traditionellen Standardangebote der „neuen ambulanten Maßnahmen“ allein können diesen Anforderungen nicht umfassend gerecht werden; zudem ist eine Formalisierung von Jugendhilfeleistungen in Gestalt etwa eines routinemäßigen Ablaufs sozialer Trainingskurse unzureichend. Vielmehr müssten die ambulanten Maßnahmen für die hier fokussierte Zielgruppe in ihrer inhaltlich-konzeptionellen Ausgestaltung ausgeweitet und durch die Vermittlung weiterer geeigneter Angebote ergänzt werden, sofern dieser Zielgruppe tatsächlich Unterstützung- und nicht nur Strafersatz- zukommen soll. Die bereits bestehende Angebotslandschaft bietet hier eine Vielzahl an Möglichkeiten (Jugendwerkstätten, schulische und berufliche Qualifikationsmaßnahmen, Sprachkurse, Freizeitangebote, Jugendverbandsarbeit, Angebote des Jugendwohnens, Therapie- und Hilfeangebote des Gesundheitsdienstes, u.v.a.m.), die für die jungen Mehrfachauffälligen/ Intensivtäter zu erschließen sind.“

Bei der Suche nach der geeigneten und notwendigen Hilfe zur Erziehung können die Jugendämter in Niedersachsen auf ein differenziertes und vielfältiges

* Landespräventionsrat Niedersachsen, Kommission Jugend (2001): Abschlussbericht und Präventionsvorschläge, S. 48-49

ambulantes, teilstationäres und stationäres Jugendhilfeangebot zurückgreifen. Zum Stichtag 31.12.2001 gab es in Niedersachsen insgesamt 428 Einrichtungen mit über 10 880 Plätzen in konzeptionell sehr unterschiedlich ausgestalteten Leistungsangeboten.* Neben den klassischen Regelangeboten wie Wohngruppen, Fünf-Tage-Gruppen, Tagesgruppen, Erziehungsstellen, Vater-Mutter-Kind- Einrichtungen, Sonstige betreute Wohnformen/ Einzelbetreuung sowie Inobhutnahme- Einrichtungen nutzen die freien und öffentlichen Träger ihre Ressourcen, und entwickeln einzelfallbezogen spezifische Hilfesettings im Rahmen der Intensiven Einzelbetreuung im In- und Ausland. Neben den in der Statistik des Nds. Landesjugendamtes nicht erfassten Anbietern von ambulanten Hilfen, führten am 31.12.2001 auch 126 betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen in Ergänzung der stationären und teilstationären Betreuungen unterschiedliche ambulante Hilfen durch.

Nicht unerwähnt bleiben sollte an dieser Stelle, dass im Rahmen von Modellprojekten in Celle und Hannover in der Jugendhilfe neue Strukturen entwickelt und sozialraum- und lebensweltorientierte Handlungs- und Arbeitsansätze erprobt werden, die insbesondere auch einen Fokus auf die fallunspezifische Arbeit mit problembelasteten Familien in einem Stadtteil richten. Aus dem vom Land Niedersachsen geförderten Modellprojekt in der Stadt Celle „Sozialräumliches Arbeiten und Sozialraumbudgetierung“ könnten sich nach Abschluss der Evaluation ggfs. auch weitere Handlungsorientierungen für den Umgang mit hochdelinquenten Kindern und ihren Familien ergeben.

Bei den 17 Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Befragung keine Jugendhilfemaßnahme durchgeführt wurde, handelt es sich überwiegend um nicht-deutsche Familien. Sofern diese Familien einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, erschweren die Perspektivlosigkeit der Familien und ihre z. T. kulturell geprägte ablehnende Haltung gegen alle Maßnahmen der Jugendhilfe nicht nur eine erfolgreiche Integrationsarbeit, sondern aus Sicht der Jugendämter insbesondere auch die wirksame Durchführung erzieherischer Hilfen.

In einigen dieser 17 Fälle wurde jedoch auch aus anderen Gründen keine Hilfe zur Erziehung durchgeführt. Soweit aus den Fallgesprächen erkennbar, begründeten die Jugendämter ihre fachliche Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- kein aktueller Handlungsbedarf aus Sicht der Jugendhilfe, da sich die Gesamtsituation des Kindes beruhigt hat,
- Beruhigung der Gesamtsituation und keine neue Straftaten des Kindes durch den Umzug der Familie (Trennung von Mittätern),
- der „Fall“ wird aus Sicht des Jugendamtes als unbedeutend eingestuft und es bestehen Zweifel an der Zuordnung als Intensivtäter,
- Nichterreichbarkeit der Familie aufgrund häufig wechselnder, unbekannter Wohnsitze (Leben im Wohnwagen),
- absolute Verweigerung des Kindes,
- bei Durchsetzung erzieherischer Hilfen gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern, wird ein Entweichen und Untertauchen befürchtet.

* Nds. Landesjugendamt (Februar 2003) : Statistik 2001-vollstationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.2.8 Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe

Hinsichtlich einer mit Freiheitsentzug verbundenen Unterbringung ging der Kabinettsbeschluss vom 25.09.2002 davon aus, dass der Bedarf an geschlossenen Plätzen durch Einrichtungen außerhalb Niedersachsens gedeckt werden könnte. Nur für den Fall, dass „es im Zuge der Arbeit der Task- Force- KIT oder aufgrund einer veränderten Haltung der örtlichen Jugendhilfeträger zu Kapazitätsengpässen kommen (sollte)“, kündigte die Landesregierung vorsorglich an, „durch Verträge mit anderen Bundesländern oder durch den Aufbau von Kapazitäten in Niedersachsen für Abhilfe (zu) sorgen“.

Anfang April 2003 präzisierte die Landesregierung den Auftrag des KIT dahingehend, dass in seinem Bericht auch Aussagen zu der Anzahl der geschlossenen Heimplätze für hochdelinquente Kinder, bei denen eine zeitweise freiheitsentziehende Maßnahme unter pädagogischen und therapeutischen Gesichtspunkten sinnvoll und notwendig erscheint, getroffen werden.

In der Folge wurde bei den mit den örtlichen Trägern geführten Fallgesprächen die Frage nach der Notwendigkeit und Geeignetheit der geschlossenen Unterbringung (g. U.) in dem konkret besprochenen Einzelfall gestellt.

Aufgrund dieser mit den Jugendämtern geführten Gespräche und dem Ergebnis der Auswertung hinsichtlich der Empfehlungen der geschlossenen Unterbringung lässt sich folgendes Ergebnis darstellen:

Nur für einen geringen Teil der untersuchten 38 Fälle kommt nach Auffassung der Jugendämter die „geschlossene Unterbringung“ als geeignete und notwendige Hilfe gem. §§ 27 ff SGB VIII in Frage.

Die jeweiligen Aussagen der Jugendämter sind hinsichtlich ihrer inhaltlichen Konsistenz nochmals zu differenzieren. Da als ein Ergebnis der Untersuchung Aussagen zum möglichen Bedarf an geschlossenen Heimplätzen für hochdelinquente Kinder getroffen werden sollen, wird an dieser Stelle bewusst auf komplexe Fallbeschreibungen verzichtet. Der Fokus liegt auf den zustimmenden Begründungen der Jugendämter, da sich durch sie die unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die geschlossene Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe sowie der jeweils fallbezogene „Betreuungsbedarf“ komprimiert verdeutlichen lassen.

Die zustimmenden Begründungen der Jugendämter werden nachfolgend fallbezogen wiedergegeben.

Die Frage an die Jugendämter lautete:

„Halten Sie in diesem Fall die geschlossene Unterbringung (§ 1631b BGB) für die geeignete und notwendige Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe?“

1. Fall 4

Ja, weil andere Maßnahmen offensichtlich nicht mehr greifen (Prinzip der Freiwilligkeit). Sollte jedoch die Bereitschaft zur Mitwirkung sich einstellen, wäre

eine geschlossene Unterbringung hinfällig. Diese wäre allerdings auch nur dann angezeigt, wenn sich gleichzeitig gravierende Veränderungen im familialen System vollziehen würden. Sonst wäre der Erfolg der Fremdunterbringung fraglich.

Nach Meinung des Jugendamtes wäre eine ortsnahe Unterbringung wünschenswert, um einerseits gezielt mit der Familie arbeiten zu können, gleichzeitig aber auch den Kontakt zum Kind ausbauen zu können, um eine frühzeitige Rückführung zu ermöglichen. Bei größeren Entfernungen wäre dies nicht möglich.

Betreuung zum Zeitpunkt der Befragung:

Vorliegender Beschluss gem. § 1631 b BGB kann nicht umgesetzt werden.

2. Fall 16:

Ja, weil ein Verbleib in dem bisherigen Umfeld keine positiven Veränderungen (die grundsätzlich für möglich gehalten werden) erwarten lässt (außer der Tatsache, dass der Junge in Kürze das 14. Lebensjahr vollendet). Bei geschlossener Unterbringung könnte regelmäßiger Schulbesuch sichergestellt werden. Da die Mutter voraussichtlich der g. U. nicht zustimmen würde, müssten vorher sorgerechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Aus Sicht des Jugendamtes erscheint der Entzug des Sorgerechtes beim Familiengericht kaum durchsetzbar, da die Mutter immer wieder Bereitschaft zur Mitarbeit signalisiert.

Betreuung zum Zeitpunkt der Befragung:

Ambulante intensive Einzelbetreuung mit 10 Stunden pro Woche

3. Fall 17:

Ja, weil dies als die letzte Möglichkeit angesehen wird, auf das Kind erzieherisch einzuwirken und damit die Entwicklung einer Karriere zu verhindern. Jedoch scheiterte bisher jegliche Fremdunterbringung an der fehlenden Zustimmung der Eltern.

Betreuung zum Zeitpunkt der Befragung:

Hilfe nach § 34 SGB VIII (in Planung)

4. Fall 30:

Ja, weil ein kurzer Freiheitsentzug (max. 1 Woche) im Sinne eines „short sharp shocks“ möglicherweise zu einer schnelleren Einsicht bei dem Jungen führen könnte, dass er auf diese Weise sein Leben nicht dauerhaft gestalten kann. Die Frage, ob dieser Freiheitsentzug im Rahmen möglicherweise zu erwartender Strafverfahren nach Erreichen der Strafmündigkeit oder in Form der g. U. im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme durchgeführt würde, ist nach Auffassung der Mitarbeiter von nachrangiger Bedeutung. Hieran müsste sich (notfalls gegen den Willen der Eltern) ein Jugendhilfeangebot anschließen, das möglichst außerhalb seines derzeitigen Lebensumfeldes die Entwicklung einer positiven

Perspektive für die Zukunft ermöglichen würde. Aufgrund der Erkenntnis beim JA, dass die Eltern mit ihrem Verhalten zu einem nicht unbeträchtlichen Teil zu der Entwicklung des Jungen beigetragen haben, sollte während der ersten Zeit der Kontakt zu den Eltern möglicherweise gänzlich unterbunden werden. Eine Unterbringung in einer gewissen räumlichen Distanz wäre daher wünschenswert.

Betreuung zum Zeitpunkt der Befragung:
Erziehungsbeistandschaft

5. Fall 31:

Ja, weil sich sonst das Kind jeglicher pädagogischer Einflussnahme entzieht. Dieses Angebot müsste sich jedoch im Nahbereich der Familie befinden, um die bestehenden persönlichen Bindungen für pädagogische Prozesse nutzen zu können. Die Unterbringung in einer offenen Einrichtung wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, lässt sich derzeit jedoch nicht realisieren (Vorgeschichte, hohe Delinquenz, Brandstiftung).

Betreuung zum Zeitpunkt der Befragung
Tagesgruppenerziehung, Familienhelfer für die Mutter

6. Fall 36:

Ja, weil nur so dem Kind die Konsequenzen seines Handelns verdeutlicht werden können. Es ist derzeit keine andere Maßnahme bekannt, die die zu befürchtende Entwicklung (Delinquenz, Gewalt) verhindern könnte. Ohne die Möglichkeit freiheitseinschränkender Maßnahmen würde der Junge sich nach Einschätzung des JA allen Maßnahmen entziehen (erzwungene Erreichbarkeit).

Betreuung zum Zeitpunkt der Befragung:
Sozialpädagogische Familienhilfe

In zwei Fällen wurde die geschlossene Unterbringung für die geeignete und notwendige Hilfe gehalten und zum Zeitpunkt der Befragung in einem anderen Bundesland realisiert:

7. Fall 29

In diesem Fall hält das Jugendamt die geschlossene Unterbringung für notwendig und geeignet, weil sich der Junge zunehmend selbst gefährdete mit der Tendenz zur Selbstzerstörung. Obwohl die Mutter auch jetzt den Sohn im Ausnahmefall in der Einrichtung besuchen kann, plant das Jugendamt eine generelle Besuchsregelung erst für den Fall, dass der Junge wieder „gruppenfähig“ ist. Der Junge zeigt bisher keine Einsicht in die Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung. Daher sieht auch das Jugendamt derzeit keine Möglichkeit, eine solche Maßnahme durchzuführen.

8. Fall 35

In diesem Fall hält das Jugendamt die geschlossene Unterbringung für notwendig und geeignet, weil offene Angebote in diesem Fall nicht in Frage gekommen wären (Anziehungskraft der Clique !). Das Signal des Nicht-Entweichen-Könnens wird für eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erfolg dieser Maßnahme gehalten. Andererseits wird dem Kind signalisiert, dass sich ihm in der g. U. auch Perspektiven für die Zukunft eröffnen (Schulabschluss, evtl. Ausbildung). Offensichtlich sind Kontakte zum bisherigen Umfeld nicht mehr im gleichen Maß attraktiv wie früher.

In 4 Fällen war zunächst aufgrund öffentlichen Drucks die geschlossene Unterbringung geplant worden. In 2 Fällen scheiterte die Unterbringung an der ablehnenden Haltung der Einrichtung. Inzwischen sind in diesen beiden Fällen intensive Einzelbetreuungsmaßnahmen eingeleitet worden mit dem Ergebnis, dass die als „hochdelinquent“ eingestuften Kinder seit dieser Zeit praktisch nicht mehr auffällig wurden.

Gleiches gilt für 2 weitere Kinder, die für eine geschlossene Unterbringung vorgesehen waren, und nach dem Einsatz einer SPFH und enger Kooperation der betreuenden Kräfte ebenfalls nicht mehr auffällig wurden.

Aufgrund dieser Übersicht von Fällen ist davon auszugehen, dass nicht in allen Fällen der Entscheidung für eine geschlossene Unterbringung ein besonderes pädagogisches Arrangement ausschlaggebend ist, das dieses Angebot für einen Personenkreis mit einem eindeutig diagnostizierten und differenziert dargestellten Hilfebedarf (lt. Hilfeplan) als geeignet erscheinen lässt.

Zur Veranschaulichung der Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle die fallbezogenen Aussagen der Jugendämter zur Art des Betreuungsangebotes (Bedarf an g. U.) noch einmal zusammenfassend dargestellt:

Geschlossene Unterbringung:

Nr.	Dauer	besonderes Angebot	Entfernung	Alternative	Bemerkungen
1.	möglichst kurz	intensive Elternarbeit	ortsnah	offenes Angebot	Zustimmung der Mutter fehlt
2.	möglichst langfristig	schulisches Angebot	--	Ambulantes Angebot	Zustimmung der Mutter fehlt
3.	--	--	--	keine	Zustimmung der Mutter fehlt
4.	max. 1 Woche	--	räumliche Distanz	Strafvollzug bei Strafmündigkeit	Eltern lehnen Fremdunterbringung ab
5.	--	Enge Kontakte zum sozialen Umfeld	ortsnah	offenes Angebot	Mutter stimmt zu
6.	--	--	--	keine	--

Nicht berücksichtigt sind die 2 Fälle, die bereits in einer geschlossenen Einrichtung in einem anderen Bundesland untergebracht sind.

Aus den Fällen, in denen laut Untersuchung eine geschlossene Unterbringung angedacht oder empfohlen wird, lassen sich demnach ganz unterschiedliche Bedarfe ableiten:

- So ist in einem Fall eine möglichst ortsnahe Unterbringung indiziert, damit der Kontakt zwischen Kind und Familie aufrechterhalten und für die weitere Erziehungsarbeit ausgebaut werden kann. Nachdem sich auch im System der Familie positive Veränderungen durch intensive unterstützende Maßnahmen vollzogen haben, wäre eine Rückkehr in die Familie nicht ausgeschlossen. Ohne die parallel zu leistende Familienarbeit wäre eine g. U. nach den Umständen des Einzelfalles wenig sinnvoll.
- In einem anderen Fall ist gerade eine g. U. mit größerer Distanz zum bisherigen Umfeld erforderlich, weil die Unterbringung einerseits auf Widerstand bei den Eltern stößt und andererseits die Eltern mit ihrem Verhalten nicht unwesentlich zu der negativen Entwicklung des Kindes beigetragen haben.
- Bezogen auf die notwendige Dauer der geschlossenen Unterbringung sehen die Jugendämter den fallbezogenen Bedarf zwischen „möglichst kurz“ bis „möglichst langfristig“.

Neben der Erörterung der Einzelfälle wurde regelmäßig auch nach der grundsätzlichen Haltung zur geschlossenen Unterbringung gefragt.

Das Meinungsbild erwies sich im Hinblick auf die Akzeptanz freiheitsentziehender Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe als sehr vielschichtig.

Keine klare Haltung zeigte sich in 15 Fallgesprächen, da sich für die betroffenen Jugendämter zum Teil aufgrund geringer Fallzahlen diese Frage auch noch nie gestellt hat.

In 5 Fallgesprächen wurde eine geschlossene Unterbringung grundsätzlich abgelehnt.

In 3 Fallgesprächen lehnten die Jugendämter die g. U. grundsätzlich ab, befürworteten aber den Freiheitsentzug im Rahmen einer Krisenintervention / Clearingphase .

In 3 Fallgesprächen äußerten sich die Jugendämter unentschieden und in 12 Fallgesprächen hielten die Jugendämter im Einzelfall eine g. U. für denkbar, wenn z. B. folgende Situationen vorlägen:

- Selbstgefährdung des Kindes (z. B. Drogenmissbrauch, Prostitution, selbstgefährdendes Verhalten)
- Überforderung/ Hilflosigkeit bestehender, offener Regelangebote der Jugendhilfe
- Soziale Verwahrlosung/ Nichterreichbarkeit des Kindes
- Gefährdung der Öffentlichkeit

Ein Jugendamt stellte die Aufnahmepraxis der stationären Einrichtungen in Frage, die seiner Meinung nach eine zu starke Selektion vornehmen, in dem sie jegliches Konfliktpotential aus der Einrichtung heraushalten. Darin offenbare sich ein Maß an Hilflosigkeit der Jugendhilfe, das in der Konsequenz dazu führen würde, dass zunehmend häufiger der Ruf nach geschlossener Unterbrin-

gung erhoben werde. Das Jugendamt appellierte an die Träger, mehr „Risikobereitschaft“ zu zeigen, „statt sich die Rosinen herauszupicken“.

Jugendämter, die die geschlossene Unterbringung ablehnten, begründeten dies u. a. mit der nicht herstellbaren Geschlossenheit und der Unvereinbarkeit mit dem Prinzip der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Von den untersuchten 38 Fällen wäre - ohne die 2 Fälle, die in einem anderen Bundesland untergebracht wurden - für weitere 6 Fälle aus Sicht der Jugendämter ein breites Spektrum unterschiedlichster Formen einer geschlossenen Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe als eine geeignete Form der Hilfe in Betracht gekommen. Wenn man darüber hinaus prognostisch einige wenige Fälle hinzuzieht, bei denen die Jugendämter aufgrund der Ablehnung der Eltern Überlegungen zur Geeignetheit einer geschlossenen Unterbringung nicht weiterverfolgt haben, kommt man in der durchgeführten Fallanalyse auf einen Bedarf von nicht mehr als 10 „geschlossenen“ Plätzen mit unterschiedlichen Konzeptionen für hochdelinquente Kinder aus Niedersachsen.

Bei einer Festlegung der „bedarfsgerechten“ Platzkapazität für Niedersachsen muss allerdings beachtet werden, dass sich die beschriebenen Einzelfälle im Erhebungszeitraum der Polizei vom 01.01.2001 bis 01.09.2002 (20 Monate) ergeben haben. Berücksichtigt man weiterhin mögliche Unwägbarkeiten hinsichtlich des zeitlichen Auftretens der Delikte sowie der Fallverläufe, dann liegt der Schluss nahe, dass die in der Untersuchung erkennbare Zahl von Einzelfällen nicht zwingend gleichzusetzen ist mit der Anzahl der zukünftig erforderlichen Plätze der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe.

4.2.9 Kooperation

Da das KIT außerhalb der Fallanalyse auch Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und Polizei erarbeiten soll, wurden die Gespräche mit den Vertretern der Jugendämter genutzt, um Informationen darüber zu erhalten, ob bzgl. des Umgangs mit hochdelinquenten Kindern verbindliche Kooperationsbeziehungen des Jugendamtes/ ASD mit der Polizei, der Schule, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Familiengericht sowie freien Trägern bestehen.

Da diese Informationen vorrangig Ausgangspunkt für die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen sein sollen, werden an dieser Stelle lediglich bedeutsame Grundsatzinformationen zu den bestehenden Formen örtlicher Zusammenarbeit dargestellt.

Kriterium für die Auswahl der hier dargestellten Informationen ist die fachliche Position, dass sich wirksame Jugend- und Erziehungshilfen nicht losgelöst von den Lebensräumen und Lebensvorstellungen der jungen Menschen und ihrer Familien und nicht in isolierten Arbeitsfeldern gestalten lassen. Den im Umgang mit hochdelinquenten Kindern bestehenden komplexen Anforderungen „...werden nur Arbeitsformen gerecht, die fachliche und organisatorische Zusammenarbeit unterstützen, dabei berechenbar und verbindlich bleiben und vor allem belastbar für die Herausforderungen der Klienten ebenso wie für die

Friktionen der eigenen Systeme. Fachkräfte und Institutionen müssen dazu in verbindlichen und belastbaren Kooperationen eingebettet sein.“*

Entsprechend der Datenlage bestanden in 34 der 38 Fälle Kooperationsbeziehungen unterschiedlicher Intensität und in wechselnden Zusammensetzungen zwischen dem Jugendamt und anderen Institutionen (Polizei, Schule, freie Träger, in Einzelfällen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Familiengerichte, der Staatsanwaltschaft).

Die Vielfältigkeit dessen, was in der Praxis unter „institutioneller Kooperation“ verstanden wird, ist am besten plakativ an den Formen der Zusammenarbeit zu verdeutlichen, die die Jugendämter in den Gesprächen beschrieben haben. Die nachfolgende Aufzählung der Beispiele erfolgt ohne eine qualitative Bewertung der gewählten Kooperationsformen :

- AG nach § 78 SGB VIII
- Präventionsrat
- Stadtteilkonferenzen
- Runde Tische (fallbezogen, anlassbedingt, regelmäßig, mit Arbeitsauftrag)
- AG Psychiatrie
- Multidisziplinäre Gespräche
- Helferkonferenzen
- fallunabhängige, regelmäßige Konsultationen
- personenabhängige Einzelkontakte
- personenabhängige intensive Gedankenaustausche
- Runde Tische zur Entwicklung von Netzwerkarbeit
- Personenabhängige Zusammenarbeit
- Arbeitsgemeinschaften (themenbezogen)
- Modellprojekte
- Zusammenarbeit auf der Grundlage von verbindlichen Kooperationsvereinbarungen
- Feste Ansprechpartner im Jugendamt, in der Schule, bei der Polizei für Einzelfälle
- Fallbezogene Kooperationen mit der Polizei
- Kontaktpflege des ASD zu Jugendgerichtshilfe und Polizei

Auf eine Darstellung der Vorschläge für eine verbesserte Zusammenarbeit vor Ort wird an dieser Stelle verzichtet, da diese Anregungen und Wünsche der Jugendämter in die vom KIT zu erarbeitenden Handlungsempfehlungen einfließen werden. Hier wird auch der Frage nachzugehen sein, „welche institutionellen, organisatorischen und personellen Zustände und welche Rahmenbedingungen geändert werden müssen, um das häufig beklagte Defizit in der

* vergl. Prof. Dr. Christian Schraper in Zentralblatt für Jugendrecht (5/2003): Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes (gut) ?, S.178

Kommunikation und Kooperation“* und die fehlende Verbindlichkeit von Verfahrensregelungen auszugleichen. Gleichmaßen wird zu prüfen sein, ob es Erkenntnisse darüber gibt, welche Strukturen, Vorurteile und Interessen möglicherweise den Aufbau institutionalisierter, professioneller und belastbarer Kooperationsbeziehungen erschweren.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) die Notwendigkeit einer institutionalisierten Kooperation für eine wirksame Präventionsarbeit beschreibt und diese als ein „allgemeines Qualitätsmerkmal“ der Arbeit verstanden wissen will.

Die Kommission „Jugend“ des LPR betont weiter: „Innerhalb der Praxis bedarf es daher dringend einer kontinuierlichen Zusammenarbeit über alle institutionellen und professionellen Grenzen hinweg, etwa in Form von regional klenräumigen Kommunikationsgremien, in welchen die einschlägigen Praktiker/innen vor Ort vertreten sind. Die effektive Kooperation ist nicht zuletzt angewiesen auf genaue Kenntnisse der gesamten lokalen Angebotsstruktur von Stellen und Einrichtungen, deren Aufgabenfeld sich im weitesten Sinne auf die Lebenssituationen von jungen Menschen erstreckt (Jugendhilfe, Schule, berufliche Ausbildung, Gesundheitsdienste u. a. m.)**.

4.2.10 Schule

Befragt nach schulischen Erkenntnissen über die untersuchten Fälle konnte das Jugendamt in 12 Fällen keine Angaben zur schulischen Situation des Kindes machen. Von den restlichen 26 Fällen war dem Jugendamt zumindest die besuchte Schule bekannt. Diese verteilen sich auf die untersuchten Fälle wie folgt:

Schulform	GS	OS	HS	SOL	SOE	n. bek.	gesamt
Zahl der Kinder	2	3	1	13	7	12	38

Die in den untersuchten Fällen am häufigsten besuchte Schule ist die Sonderschule für Lernbehinderte (SOL), gefolgt von der Sonderschule für Erziehungshilfe (SOE). Diese Zahlen geben jedoch den tatsächlichen Bedarf an Plätzen in der SOE nicht wieder, sondern weisen lediglich auf das Problem hin, dass in nur wenigen Regionen eine SOE verfügbar ist. Im Gegensatz zu den 7 tatsächlichen Schulbesuchen wären nach Auffassung der Jugendämter in mehr als 20 Fällen aufgrund massiver Verhaltensauffälligkeiten eine Überweisung an eine SOE erforderlich.

Bei etwa 2/ 3 der Kinder verbinden sich delinquentes Verhalten mit dem Problem mehr oder weniger regelmäßiger Schulverweigerung. In 8 Fällen

* vergl. Landespräventionsrat Niedersachsen, Kommission Jugend 2001): Abschlussbericht und Präventionsvorschläge, S. 83

** vergl. Landespräventionsrat Niedersachsen, Kommission Jugend (2001): Abschlussbericht und Präventionsvorschläge, S. 52

liegt eine Beurlaubung des auffälligen Schülers vor; in 2 Fällen betrifft dies die Sonderschule für Erziehungshilfe.

Wie bereits oben erwähnt, gab es in 11 der 38 untersuchten Fälle eine Kontaktaufnahme seitens der Schule zum Jugendamt wegen des besonderen Hilfebedarfs der Kinder.

Der häufig vermutete Zusammenhang zwischen "Schulabsentismus" und Entwicklung krimineller Karrieren erhält durch die Ergebnisse der Fallanalyse zusätzliche Bestätigung. Zu einem großen Teil besuchen strafmündige Intensivtäter nicht (mehr) regelmäßig den Unterricht. Es zeigt sich darüber hinaus, dass die Häufigkeit des „Schwänzens“ mit der Anzahl der Delikte zunimmt. Oder anders ausgedrückt: Je mehr Straftaten verübt wurden, desto häufiger wurde der Schulabsentismus als besonderes Merkmal in dem untersuchten Falle genannt.

Daraus lässt sich bei aller Vorsicht, mit denen die vorliegenden Angaben zu behandeln sind, der Schluss ziehen, dass regelmäßiger Besuch des Unterrichtes die weitere delinquente Entwicklung verhindern helfen könnte.

Ebenso ist bei fortgesetztem Absentismus zu befürchten, dass immer mehr Schüler vom systematischen Lernen soweit abgekoppelt werden, dass ihre Aussichten, jemals in die Arbeitswelt erfolgreich integriert zu werden, als zunehmend geringer eingeschätzt werden.

In 27 der 38 Fälle wird seitens des Jugendamtes eine Zusammenarbeit mit der Schule bejaht, wobei zur Qualität und Intensität dieser Zusammenarbeit nur die Einschätzungen einer Seite vorliegen, was zwangsläufig ein nur unvollständiges Bild liefern kann. Vorschläge zu einer weiter verbesserten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule werden im Rahmen der Handlungsempfehlungen erfolgen.

4.2.11 Risikofaktoren im System

Eine Betrachtung der möglichen Entstehungsbedingungen für hochdelinquentes Verhalten sowie krimineller Karrieren bei Kindern wäre unvollständig, würde man nicht die Erkenntnisse vorliegender Untersuchungen berücksichtigen, die aufzeigen, dass dysfunktionale Arbeitsweisen und Konzepte positive Hilfeverläufe behindern. Ein vom Landschaftsverband/ Landesjugendamt Rheinland initiiertes dreijähriges Modell- und Forschungsprojekt, das in Köln von April 1999 bis März 2002 in Kooperation mit dem kommunalen Jugendamt und einigen Trägern der freien Jugendhilfe sowie der Universität Koblenz- Landau realisiert wurde, kommt u. a. zu folgendem Ergebnis*: „Nimmt man dieklientenwie hilfesystembezogenen Risikofaktoren zusammen, so kann bezogen auf „schwierige“ Hilfeverläufe und das „Schwierig- Werden“ von Kindern und Jugendlichen folgendes Resümee gezogen werden: Es sind nicht nur spezifische Schlüsselsituationen in den Lebens- und Familiengeschichten junger Men-

* vergl. ausführlich in Joachim Henkel , Markus Schnapka, Christian Schrapper (2002): Was tun mit schwierigen Kindern, Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe, Bericht zum Kölner Modellprojekt, S. 126 ff

schen, die dazu führen, dass sie stolpern und zu Grenzfällen werden, sondern es sind eher Schlüsselkonstellationen, d. h. die Summe der Ereignisse, Bewertungen und Dynamiken aller Beteiligten und ihrer Systeme.“

Da dieser Aspekt jedoch im Rahmen der durchzuführenden Fallanalyse nicht untersucht wurde, kann hier nur ein Verweis auf die vorliegende Untersuchung erfolgen. Bei einer zukünftigen Entwicklung von Handlungsstrategien für den Umgang mit hochdelinquenten Kindern mag er den betreffenden Jugendämtern Anreiz geben, sich selbstkritisch mit ihrem System und einer möglichen Schwachstellenanalyse zu befassen.

5. Weiterarbeit

Die sich aus der Fallanalyse ergebenden Schlussfolgerungen für eine verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule, Polizei und Kinder- und Jugendpsychiatrie auf der örtliche Ebene werden vom KIT in die jetzt zu erarbeitenden Handlungsempfehlungen eingehen.

Nach derzeitigem Planungsstand wird das KIT für die Handlungsempfehlungen die Bereiche

- Verbesserung der Zusammenarbeit (Zielsetzungen, Verfahrensstandards, Kooperationsformen, Informationsstrukturen)
- Verbesserung des fachlichen Austauschs (Anregungen für die Praxis)
- Entwicklung von Frühwarnsystemen bzw. präventiver Maßnahmen
- Maßnahmen bzw. Angebote zur Krisenintervention

bearbeiten.

Anhang

Fallgespräch

Datum:

Jugendamt:

Fall- Nr.:

 7 8 9 10 11 12 13 J. m w d nd

Fragen		ja	nein	n. bek.	Bemerkungen
Kind					
1.	Sind Geschwister vorhanden ? Geschwisterstellung ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Liegen belastende Persönlichkeitsmerkmale vor (Behinderung, geringe Intelligenz, Schulversagen, Gestalt, Hautfarbe, oder ähnl.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	Sind besondere Fähigkeiten und/ oder Stärken des Kindes bekannt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Liegen schulische Erkenntnisse vor ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Familie/ Soziales Umfeld					
5.	Gibt es andere, außerhalb der Persönlichkeit liegende Belastungsfaktoren (Familiäre Situation, Suchterkrankung von Eltern, Haft von Eltern, Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Armut, oder dergl.) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Üben die Eltern bzw. die Familienangehörigen einen positiven Einfluss auf das Kind aus ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	Lebt das Kind (mit seiner Familie) in einem Ort/ Stadtteil, der als sozial belastet gilt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.	Hat der Ort/ Stadtteil eine gute Infrastruktur mit einem umfangreichen Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Besucht das Kind institutionelle Freizeitangebote im Stadtbezirk (Jugendzentrum, Sportverein, oder dergl.) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Fragen	ja	nein	n. bek.	Bemerkungen
	Taten/ Delikte				
10.	Sind die Straftaten aus der Gruppe heraus begangen worden (Gruppen- druck) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11.	Hat das Kind die Straftaten gemein- schaftlich mit anderen, jedoch wechselnden Personen, be- gangen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.	Handelt das Kind allein (Einzeltäter) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Ist das Verhalten des Kindes als Er- gebnis „schlechten Umgangs“ zu er- klären ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Spielte bei den Taten Gewaltanwen- dung (keine altersgemäßen Rängelei- en oder jugendtypisches Kräftemes- sen) eine Rolle ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Lassen die Einzelheiten/Tatmotive in diesem Fall darauf schließen, dass es sich um episodenhafte Vorgänge han- delt (Kriterien) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Gibt es positive Aspekte, die eine baldige Beendigung der „Karriere“ (Straftaten) erwarten lassen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17.	Rechtfertigen die Tatvorwürfe das Eingreifen des Jugendamtes ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	Ist dem Jugendamt ein detaillierter Polizeibericht übersandt worden ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
19.	Ist das Jugendamt in diesem Fall von sich aus tätig geworden ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Fragen	ja	nein	n. bek.	Bemerkungen
	Maßnahmen der Jugendhilfe				
20.	Ist das Jugendamt in diesem Fall nach Hinweis der Schule tätig geworden ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21.	Wurden mit den Erziehungsberechtigten „normverdeutlichende“ Gespräche geführt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
22.	Wurden bereits Sorgerechtsmaßnahmen getroffen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
23.	Nehmen die Eltern/ Erziehungsberechtigten ihren Erziehungsauftrag (z. B. Aufsichtspflicht) im übrigen verantwortungsvoll wahr ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
24.	Stehen die Eltern/ Erziehungsberechtigten der vom Jugendamt angebotenen Hilfe positiv gegenüber ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
25.	Wurden früher bereits Angebote/ Leistungen der Jugendhilfe wahrgenommen (Kindergarten, Hort, Hilfe zur Erziehung) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26.	Sind Hilfen / Maßnahmen anderer Jugendämter bekannt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27.	Wird das Kind derzeit im Rahmen der Jugendhilfe formlos, ambulant, teilstationär oder stationär betreut ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28.	Liegt eine Hilfeplanung vor ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Kooperation				
29.	Bestehen bzgl. des Umgangs mit hochdelinquenten Kindern verbindliche Kooperationsbeziehungen des Jugendamtes/ ASD mit - der Polizei, - der Schule, - der Kinder- und Jugendpsychiatrie, - Familiengericht - den freien Trägern d. Jugendhilfe ? -	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Halten Sie in diesem Fall die geschlossene Unterbringung (§ 1631b BGB) für die geeignete und notwendige Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe ?

Ja, weil

Nein, weil

Vorschläge des Jugendamtes für die geplante „Handlungsorientierung“ :